



copernico

 Iniziativa di promozione economica
 del Cantone Ticino

Leitfaden

zur Unternehmensansiedlung
im Kanton Tessin



Repubblica e Cantone Ticino
Dipartimento delle finanze e dell'economia

Amt für Wirtschaftsförderung
Sezione della promozione economica
Viale Stefano Franscini 17 – CH-6501 Bellinzona

Tel
Fax
E-Mail

+41 (0)91 814 35 41
+41 (0)91 814 44 57
info@copernico.ch

www.copernico.ch



Kap. 1 Einführung

Teil	1	Wirtschaftsförderungsinitiative des Kantons Tessin	5
	2	Der Kanton Tessin in Kürze	6

Kap. 2 Arbeitsmarkt

Teil	1	Beschäftigungsbedingungen	11
	2	Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte	13

Kap. 3 Schulung, Forschung und Entwicklung

Teil	1	Universität und Fachhochschule	17
	2	Forschungszentren und Rahmenprogramme in Forschung und Entwicklung	19

Kap. 4 Unternehmensansiedlung

Teil	1	Energie und Wasser	25
	2	Immobilienmarkt	26
	3	Industriezonen	29
	4	Verbände	31
	5	Schiedsverfahren und Schlichtung für Unternehmen	33
	6	Zölle und vereinfachte Zollverfahren	34
	7	Technische Handelshemmnisse und Exportrisikoversicherung	36

Kap. 5 Steuerwesen

Teil	1	Gesellschaftsrecht	39
	2	Direkte Steuern: Natürliche Personen	43
	3	Direkte Steuern: Juristische Personen	44
	4	Indirekte Steuern	46

Kap. 6 Finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand

Teil	1	Kantonale Anreize für Betriebe	49
	2	Bundesanreize für Unternehmen	50
	3	Beschäftigungs- und Ausbildungsförderung	52

Haftungsausschluss

Inhalt des vorliegenden Dokuments

Die hier veröffentlichten Informationen und Unterlagen werden zu rein informativen Zwecken zur Verfügung gestellt. Das Amt für Wirtschaftsförderung übernimmt keinerlei Haftung für von Dritten übermittelte Informationen und Daten.

Veröffentlichungsdatum: Mai 2009

1. Einführung

Wer wir sind

Das Amt für Wirtschaftsförderung (*Sezione della promozione economica*) ist eine Abteilung der Kantonsverwaltung im Finanz- und Wirtschaftsdepartement und steht sowohl einheimischen als auch ausländischen Unternehmen zur Verfügung. Hauptfunktion dieser Abteilung ist die Beratung und Vermittlung zwischen Behörden und Geschäftswelt. Der Unternehmer findet hier eine Vermittlungsinstanz, die ihm bei der Abwicklung der administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gründung und Entwicklung eines Gewerbes zur Seite steht. Diese Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Behörden reduziert bürokratische Formalitäten und Wartezeiten und ermöglicht die zeitgemässe Einbeziehung der betreffenden staatlichen Dienstleistungen.

Ziele

Das Amt verfolgt folgende Ziele:

- Stärkung der kantonalen Wirtschaft durch die Unterstützung der bereits ansässigen Unternehmen;
- Förderung der Niederlassung ausländischer Unternehmen im Tessin;
- Beratung und Vermittlung zwischen Staat und Unternehmen mit der Funktion, als One-Stop-Shop zu dienen.

Dienstleistungen

Das Amt für Wirtschaftsförderung steht Unternehmen mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Beratung hinsichtlich aller vom Staat vorgesehenen Anreize und Erleichterungen zur Unterstützung von Investitionsprojekten;
- Informationen über Regelungen des Arbeitsmarktes und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer (Bundesarbeitsgesetz und Obligationenrecht);
- Unterstützung bei der Suche nach verfügbaren gewerblichen Grundstücken oder Gebäuden;
- Koordinierung der Kontakte zur kantonalen Verwaltung sowie zu Gemeinde- und Bundesbehörden.

Copernico

Seit einigen Jahren bemühen sich die lokalen Behörden, durch die ständige Verbesserung der makroökonomischen Bedingungen und durch regionales Marketing, neue Unternehmen anzulocken.

Copernico ist eine Wirtschaftsförderungsinitiative mit dem Ziel, die lokale Wirtschaft und das Tessin im Ausland zu fördern, das Bewusstsein von Investitionsmöglichkeiten zu verstärken und die Gründung neuer Unternehmen im Kanton zu unterstützen.

Rechtsinstrumente

Gesetz über wirtschaftliche Innovation (L-inn)

Das kantonale Gesetz über wirtschaftliche Innovation stellt die Rechtsgrundlage dar, die den Unternehmen den Erhalt finanzieller Unterstützung ermöglicht:

- Steuerfreiheit auf kantonaler Ebene für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren;
- Erhalt nicht rückzahlungspflichtiger Beiträge von bis zu 25% der Investitionen;
- Erhalt von Beiträgen zur Ausbildung und Umschulung des Personals.

Bundesgesetz über Regionalpolitik

Auf Bundesebene kann ein Unternehmen Steuererleichterungen in Bezug auf die Bundessteuer beantragen, unter der Bedingung, dass es innerhalb der geographischen Grenzen der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen liegt (Verordnung Nr. 901.022.1) und dass der Kanton die Steuererleichterung im Rahmen der eigenen Gesetzgebung vereinbart (L-inn).

Die Anreize auf kantonaler und Bundesebene sind kumulierbar. Bezugsberechtigte sind industrielle Unternehmen sowie Betriebe im Dienstleistungssektor, die Innovationen in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, Produktionsprozesse oder in der Organisation einführen.

Für weitere Fragen

Amt für Wirtschaftsförderung

Sezione della promozione economica

Viale Stefano Franscini 17

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 35 41

Fax: +41 (0)91 814 44 57

E-Mail: dfc-spe@ti.ch

www.copernico.ch

Gebiet und Bevölkerung	
Gesamtbodenfläche (km ²)	2'812
Wohnbevölkerung	324'000
Nationalität	
Schweizer	74%
Ausländer	26%
Verbindungen	
Lugano - Mailand (ca. 70 km)	1 h
Lugano - Flughafen Milano-Malpensa (ca. 50 km)	45 min.
Flug Lugano - Zürich (ca. 250 km)	45 min.

Arbeitsmarkt	
Arbeitsplätze	167'000
im primären Sektor	4'000
im sekundären Sektor	45'000
im tertiären Sektor	118'000
Beschäftigte nach Nationalität	
Schweizer	57%
Ausländer (inklusive Grenzgänger)	43%
Arbeitslosenrate (04/2009)	4.5%
Wöchentliche Arbeitsstunden (durchschnittlich)	42

Finanzen	
Zinssätze für Hypothekarkredite (Richtwert)	3.5 - 4%
Steuererhebung einer Aktiengesellschaft (Durchschnitt)	20%
MwSt. (Mehrwertsteuer) Höchstsatz	7.6%
Banken im Tessin	77
davon ausländische	45

Wirtschaft und Lebensstandard	
Volkseinkommen (pro Einwohner in CHF)	41'000
Aussenhandel:	
Total Einfuhren in Millionen CHF	8'300
Total Ausfuhren in Millionen CHF	7'300
Anzahl Unternehmen (sekundärer und tertiärer Sektor)	19'000
Transport: Fahrzeuge pro 1'000 Einwohner	603
Tourismus:	
Anzahl Hotelbetten (Hotel, Garni, Pensionen)	21'000
Übernachtungen in Hotels	2'600'000
Anteil der Übernachtungen ausländischer Gäste	45%
Gesundheitswesen: Einwohner pro praktizierenden Arzt	510

Hochschulausbildung	
Universität der italienischen Schweiz (USI):	- Architekturakademie - Fakultät der Kommunikationswissenschaften - Fakultät der Wirtschaftswissenschaften - Fakultät für Informatik
Fachhochschule der italienischen Schweiz (SUPSI)	- 13 Richtungen, darunter Informatik, Elektronik und Wirtschaft

Für weitere statistische Informationen: www.ti.ch/ustat



Mit einer Fläche von 2'812 Km² nimmt der Kanton Tessin 6,8% des gesamten Schweizer Staatsgebiets ein. Das Tessin liegt als einziger Schweizer Kanton vollständig südlich der Alpen. Es bildet den natürlichen Zugang zu Norditalien und ist seit Entstehung des europäischen Handelsverkehrs die Haupttransitstrecke zwischen Nord- und Südeuropa.

2. Arbeitsmarkt

Einführung

Der Arbeitsmarkt im Kanton Tessin besteht aus etwa 167'000, Arbeitsplätzen, von denen 27% im sekundären Sektor (Baugewerbe, Metallurgie und Mechanik, Telekommunikation, Informatik, Chemie und Pharma) und 71% im tertiären Sektor angesiedelt sind.

Die Industrie erwirtschaftet 18% des kantonalen BIP, das Finanzwesen 16%.

Arbeitsverträge

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch das Eidgenössische Arbeitsgesetz, das Obligationenrecht und kollektive Arbeitsverträge geregelt. Diese Vorschriften betreffen im Besonderen die maximal zulässige Arbeitszeit, die Mindestanzahl von Feiertagen, krankheitsbedingte Fehlzeiten sowie Mutterschaftsurlaub, Militärdienst und Abfindungen.

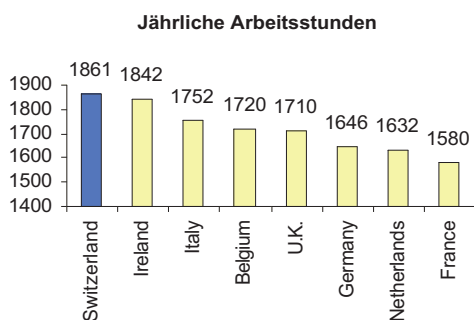
Die Richtlinien im Obligationenrecht erlauben grosse Flexibilität für Arbeitsverträge und lassen Spielraum für Gehaltsverhandlungen.

Für bestimmte Berufskategorien bestehen Kollektivverträge zwischen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

Durchschnittliche Arbeitsdauer

Die Schweizer Arbeitskräfte gehören hinsichtlich ihrer Produktivität international zur Spitze (Wertschöpfungsgrad pro Arbeitsstunde). Details der entscheidenden Faktoren sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

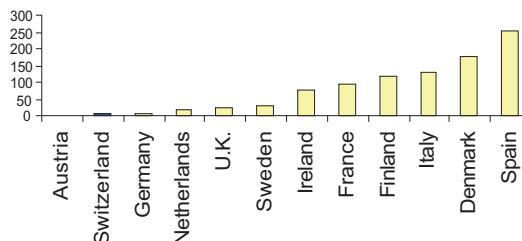
Jährliche Arbeitstage	260	Tage
Urlaub	20/25	Tage
Kantonale Feiertage	9	Tage
Andere Fehlzeiten	6	Tage
Tatsächliche Arbeitstage	225	Tage
Wöchentliche Arbeitsstunden	42	Stunden



Quelle: Location:Switzerland, SECO Staatssekretariat für Wirtschaft, Facts – Edition März 2005

Die Einbussen aufgrund verlorener Arbeitsstunden sind äusserst gering, da Arbeitsunruhen praktisch nicht existieren und die Fehlzeitenquote sehr niedrig ist.

Verlorene Arbeitsstunden pro Jahr pro 1000 Angestellte



Quelle: Location:Switzerland, SECO Staatssekretariat für Wirtschaft, Facts – Edition März 2005

Mehrarbeit

Das Arbeitsgesetz erlaubt maximal 170 Überstunden pro Jahr pro Angestellten. Die Arbeitszeiten von 06:00 bis 20:00 Uhr gelten als Tagesarbeit. Die Nacharbeit, welche um 23:00 Uhr beginnt, muss offiziell bewilligt werden und unterliegt besonderen Vorschriften.

Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von beiden Seiten beendet werden. Es können keine unterschiedlichen Kündigungsfristen für den Arbeitgeber und für den Arbeitnehmer vereinbart werden. Wo solche Kündigungsfristen vereinbart wurden, gilt diejenige mit der längeren Dauer.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Tage Vorankündigung fristlos gekündigt werden. Als Probezeit gilt der erste Arbeitsmonat. Ausnahmen können durch schriftliche Abmachung vereinbart werden. Die Probezeit darf aber nicht länger als drei Monate dauern.

Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einmonatiger Vorankündigung gelöst werden, im zweiten bis neunten Dienstjahr mit zweimonatiger Vorankündigung und danach mit dreimonatiger Vorankündigung. Diese Fristen entsprechen dem Obligationenrecht und können durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.

Gehälter

Die Löhne werden entweder auf privater Basis zwischen den einzelnen Vertragspartnern ausgehandelt oder sind im Rahmen der Kollektivarbeitsverträge festgelegt.

Durchschnittlicher Bruttogehalt (13 Monatslöhne)

Industrie	• Hochqualifizierter Arbeitnehmer / Führungskräfte	CHF	75'000
	• Halbqualifizierter / Qualifizierter Arbeitnehmer	CHF	60'000
	• Unqualifizierter Arbeitnehmer / einfache Arbeiten	CHF	45'000
Tertiärsektor	• Hochqualifizierte / Führungskräfte	CHF	100'000
	• Halbqualifizierter / Qualifizierter Arbeitnehmer	CHF	65'000
	• Unqualifizierter Arbeitnehmer / einfache Arbeiten	CHF	50'000

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Die angegebenen Durchschnittslöhne sind Richtwerte und können je nach Qualifikation, Wirtschaftszweig, Alter, Berufserfahrung und anderen sektorspezifischen Faktoren variieren.

Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge, welche zu Lasten des Arbeitgebers geleistet werden und die Gesamtkosten eines Angestellten bestimmen, belaufen sich auf ca. 17% des Bruttogehalts (siehe Tabelle).

Leistungen	Zu Lasten des Arbeitgebers	Zu Lasten des Arbeitnehmers
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IAV)	5.05%	5.05%
Pensionskasse (PK)	6.50% *	6.50% *
Familienzulagen	1.50%	
Berufsunfallversicherung (BUV)	1.50% *	
Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)		1.50% *
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1.00%	1.00%
Lohnausfallversicherung (im Krankheitsfall)	1.50% **	1.50% **
Gesamt	17.05% *	15.55% *

* Die Prozentangaben sind Durchschnittswerte und können je nach Alter des Arbeitnehmers, den mit der Tätigkeit verbundenen Unfallrisiken und den zwischen den Versicherungsgesellschaften ausgehandelten Vereinbarungen variieren.

** Nicht obligatorisch.

Hinweis: Die Prozentangaben ohne Sternchen sind eidgenössisch geregelt.

Beispiel: Berechnung eines Monatsgehalts

Bruttogehalt		CHF 5'000
Nettogehalt des Arbeitnehmers	CHF 5'000 - 15.55%	CHF 4'222
Kosten für den Arbeitgeber	CHF 5'000 + 17.05%	CHF 5'852

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der europäischen Gemeinschaft ermöglicht es, dass ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter vorübergehend in einem anderen Land arbeiten lässt. In solchen Fällen bleibt der Arbeitnehmer während der Zeit der Abwesenheit steuerrechtlich dem Land zugehörig, in dem er gewöhnlich als Lohnempfänger die Steuern entrichtet.

Nützliche Adresse**Institut für Sozialversicherungen
*Istituto delle assicurazioni sociali***

Via Ghiringhelli 15a

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 821 91 11

Fax: +41 (0)91 821 92 99

E-Mail: dss-ias@ti.ch

www.ti.ch/ias

Einleitung

Die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Abkommen und insbesondere das Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA) haben bedeutende Veränderungen für den Arbeitsmarkt mit sich gebracht. Im Wesentlichen wurde das alte System, in dem die Behörden über die Erteilung einer Bewilligung entschieden, durch ein neues System ersetzt, in welchem jedem Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) das Recht zusteht, in das Schweizer Staatsgebiet einzureisen, sich dort aufzuhalten, Arbeit zu suchen und sich als abhängig oder selbstständig Erwerbstätiger niederzulassen.

Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Am 1. Juni 2007 wird die Begrenzung der Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige von EU-15-/EFTA-Mitgliedsstaaten sowie von Zypern und Malta (EU-17/EFTA) aufgehoben. Staatsangehörige der am 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Mitgliedsstaaten (EU-8) bleiben weiterhin der Übergangsregelung unterstellt (Kontingente, Inländervorrang, vorgängige Lohn- und Arbeitskontrollen); sie profitieren aber seit dem 1. Juni 2007 von der neuen Regelung, sofern sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk gutgeheissen.

Die Schweiz kann gegenüber diesen beiden Ländern während maximal sieben Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls die Zulassungsbeschränkungen zu ihrem Arbeitsmarkt aufrechterhalten.

Aufenthaltsbewilligungen

Das Aufenthaltsrecht wird durch Erteilung einer Arbeitsbewilligung anerkannt. Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige werden gegen Vorlage eines Arbeitsvertrags ausgestellt und gelten auf dem gesamten Schweizer Staatsgebiet. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags. Diesbezüglich wurden am 1. Juni 2002 die folgenden Aufenthaltsbewilligungen für Bürger aller EU-/EFTA-Staaten eingeführt:

- Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA);
- Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA);
- Grenzgängerbewilligung (G-EU/EFTA).

Aufenthaltsbewilligung (B – EU/EFTA)

- Der ausländische Staatsbürger muss im Besitz eines mindestens 1 Jahr gültigen bzw. unbefristeten Arbeitsvertrags sein;
- Gültigkeitsdauer der Bewilligung: 5 Jahre;
- Recht auf Familiennachzug;
- Recht auf berufliche Mobilität (Wechsel des Berufs, des Arbeitgebers, etc.) im gesamten Staatsgebiet;
- Recht auf Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L – EU/EFTA)

- Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr;
- Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags (verlängerbar);
- Recht auf Familiennachzug;
- Recht auf geographische und berufliche Mobilität im gesamten Staatsgebiet.

Grenzgängerbewilligung (G – EU/EFTA)

- Der ausländische Staatsbürger muss im Besitz eines Arbeitsvertrags sein;
- Die Dauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag: ist dieser 12 Monate oder länger gültig, wird eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre erteilt. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als 12 Monate, entspricht die Dauer der Aufenthaltsbewilligung der Vertragsdauer;
- Verpflichtung zur wöchentlichen Heimkehr (mindestens einmal pro Woche) an den ausländischen Wohnsitz;
- Recht auf geographische Mobilität;
- Recht auf den Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. des Berufes;
- Recht auf Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

Antrag auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung

Der Antrag muss vom Arbeitgeber und vom ausländischen Staatsbürger durch Einreichen des offiziellen Formulars bei der zuständigen regionalen Ausländerbehörde gestellt werden.

Bürger von Drittstaaten

Bürger von Drittstaaten (Nicht-EU-/EFTA-Staaten) können nur dann eine Arbeitsbewilligung erhalten, wenn es sich um qualifizierte Fachkräfte handelt, die auf dem Arbeitsmarkt der Schweiz oder der EU nicht zu finden sind (gemäss dem neuen Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer). In diesen Fällen ist neben der Bewilligung der Kantonalbehörde auch eine der Bundesbehörde erforderlich. Die gesamte Bearbeitungszeit für die Erteilung der Arbeitsbewilligung beträgt ca. drei Monate.

Antragstellung

Ausländische Unternehmer, die im Kanton Tessin eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, haben die Möglichkeit, beim Amt für ausländische Arbeitskräfte des Kantons Tessin einen „Antrag auf Vorentscheid“ zu stellen. Dieser erlaubt es dem Antragsteller, vor der endgültigen behördlichen Entscheidung eine Stellungnahme des Amtes für Aufenthaltsbewilligungen und Migration über die Möglichkeit der Erteilung einer Arbeitsbewilligung zu erhalten.

Der Antrag auf Vorentscheid muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vorstellung des/der Antragsteller(s) (Lebenslauf);
- Funktion und Entlohnung des/der Antragsteller(s);
- Beschreibung der Tätigkeit, die man beabsichtigt im Kanton Tessin auszuüben;
- Strategische Motivation und Informationen bezüglich der Referenzmärkte (Zulieferer, Kunden);
- Prognosedaten der zu gründenden Gesellschaft (Umsatz, Gewinn, Beschäftigte, Investitionen etc.).

Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen (selbständige Erwerbstätige oder entsandte Arbeitnehmer)

Die Dienstleistungsregelung betrifft Tätigkeiten, die im Rahmen von Aufträgen oder Werkverträgen und ohne Änderung des Wohnsitzes oder Gesellschaftssitzes ausgeführt werden. Das diesbezügliche Recht steht den Bürgern aller EU-/EFTA-Staaten zu, die eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen.

Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen

Personen, die eine Dienstleistung in den Bereichen erbringen, für die spezielle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA bestehen oder vorgesehen sind (wie z. B. öffentliche Ausschreibungen, Luft- und Landtransport), haben Anspruch auf die Ertei-

lung einer Arbeitsbewilligung für die Dauer der Dienstleistungserbringung, gemäss den in der Schweiz üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen.

Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb spezieller Dienstleistungsabkommen

A) Bis zu 90 Werktage pro Kalenderjahr

In den Bereichen, für die keine speziellen Dienstleistungsabkommen geschlossen wurden, besteht gemäss dem FZA ein Recht auf Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einem angrenzenden Staat für die Dauer von maximal 90 Werktagen im Kalenderjahr. Für eine Tätigkeit, die an maximal 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten ausgeübt wird, ist keine Arbeitsbewilligung oder Anmeldung erforderlich. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Bereiche Bau- und Ingenieurwesen, für die bei jeder Erwerbstätigkeit von Anfang an eine Arbeitsbewilligung erforderlich ist.

B) Über 90 Tage im Kalenderjahr

Für Tätigkeiten, die an über 90 Werktagen im Kalenderjahr ausgeübt werden, besteht kein Recht auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung. Die zuständigen Behörden können Bürgern der EU- bzw. EFTA-Staaten nach freiem Ermessen eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder eine EU-/EFTA-Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Dienstleistungserbringung erteilen.

Bürger von Drittstaaten

Entsandte Arbeitnehmer, die keine Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, haben nur dann ein Recht auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung, wenn der Arbeitnehmer vor der Entsendung seit mindestens 12 Monaten über eine reguläre Arbeitsgenehmigung in einem EU-Mitgliedsstaat verfügt. Für selbstständig Erwerbstätige wird indes keine Arbeitsbewilligung erteilt.

Nützliche Adresse

**Abteilung für Bewilligungen und Einwanderung
Ausländeramt**

Sezione dei permessi e dell'immigrazione

Ufficio degli stranieri

Quartiere Piazza

Via Lugano 4

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 72 11

Fax: +41 (0)91 814 72 19

E-Mail: di-spi@ti.ch

www.ti.ch/permessi

3. Schulung, Forschungs- und Entwicklungszentren

Universität der Italienischen Schweiz (USI)

Die Universität der Italienischen Schweiz (USI) wurde 1996 gegründet und ist die einzige italienischsprachige Universität der Schweiz.

Sie ist dem gesamtschweizerischen Universitätssystem angeschlossen, hat aber auch enge Verbindungen mit italienischen Universitäten, speziell in der Lombardei.

Die USI besteht aus vier Fakultäten: Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Informatik in Lugano, und die Akademie für Architektur in Mendrisio.

Die Kurse in Kommunikation konzentrieren sich auf die Beherrschung von wissenschaftlichen Theorien, die Entwicklung von Kommunikationsmethoden im Unternehmen und der Gesellschaft, und die Anwendung von Kommunikationsinstrumenten. Die Fakultät bildet Spezialisten aus, die in besonderen Sektoren tätig sind, wie zum Beispiel in der Unternehmenskommunikation, der Finanzkommunikation und der institutionellen Kommunikation.

Die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften bildet hochqualifiziertes Personal in einem für die kantonale Wirtschaft sehr wichtigen Bereich aus. Der Studienplan sieht auch ein 6 monatiges Praktikum und mindestens ein Jahr an einer anderen in- oder ausländischen Universität vor. Die Fakultät für Informatik passt sich den Entwicklungen der beruflichen Realität und den neuen technologischen Anforderungen von Arbeitswelt und Forschung an. Ein interdisziplinärer Ansatz, projektorientiertes Lernen sowie die Ausrichtung auf konkrete Anwendungsgebiete kennzeichnen das Bildungsangebot. Die Fakultät fügt sich in einen im Wachstum begriffenen wissenschaftlichen Kontext ein, der von den Beziehungen der USI zu den Technischen Hochschulen in Zürich und Mailand, von den angesehenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Region sowie von der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule der Italienischen Schweiz profitiert.

Die Akademie für Architektur sieht ein 6-jähriges Studium mit einem Jahr Praktikum vor.

Projektarbeiten und die Vertiefung von geschichtlichen und humanistischen ebenso wie von technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen bilden die Hauptsäulen des Studienplans und heben die Interdisziplinarität der Ausbildung hervor.

Fachhochschule (SUPSI)

Mit der Gründung von Fachhochschulen im Jahr 1998 wurde, neben den Eidgenössischen technischen Hochschulen und Universitäten, eine zweite Stufe der Hochschulbildung in der Schweiz geschaffen. Die Qualität der Grundausbildung, die Synergien mit lokalen Unternehmen, und die Anwendung der Philosophie "Learning by Doing", bieten den Absolventen interessante Berufsmöglichkeiten.

Die Lehrmethoden enthalten:

- Drei Jahre Ganztagsunterricht oder vier Jahre nebenberufliches Studium;
- Weiterbildung, Kurse und zusätzliches Studium im Bereich von Industrie und Wirtschaft;
- Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer, besonders für kleine und mittlere Betriebe.

Die SUPSI setzt sich aus vier Departements und mehreren dazu gehörigen Instituten zusammen:

- Departement Umwelt, Konstruktion und Design (DACD) mit Studienangeboten, die von Architektur bis Bauingenieurwesen reichen;
- Departement für Betriebs- und Sozialwissenschaft (DSAS) mit Ausbildung und angewandter Forschung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Sozialarbeit;
- Departement für Gesundheit (DSAN) mit Ausbildung in den Bereichen Gesundheitswesen, Krankenpflege, Ergotherapie und Physiotherapie;
- Departement für innovative Technologie (DTI) mit Ausbildungen in den Bereichen Informatik, Elektronik und Maschinentechologie; dazu zählen weitere wichtige Institute wie das Institut CIM für Nachhaltigkeit bei der Innovation (ICIMSI) sowie das Institut für Robotik und künstliche Intelligenz (IDSIA).

Die SUPSI entwickelt in Abstimmung mit den Unternehmen Projekte, die von schweizerischen und europäischen Forschungsprogrammen und vor allem von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) finanziert werden.

Nützliche Adressen

Universität der italienischen Schweiz (USI)
Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Fakultät für Informatik
Università della Svizzera Italiana (USI)
Facoltà di Scienze della comunicazione
Facoltà di Scienze economiche
Facoltà di Scienze informatiche

Via Giuseppe Buffi 13
CH-6900 Lugano
Tel: +41 (0)58 666 40 00
Fax: +41 (0)58 666 46 47
E-Mail: info@unisi.ch
www.unisi.ch

Akademie der Architektur
Accademia di architettura

Villa Argentina
Largo Bernasconi 2
CH-6850 Mendrisio
Tel: +41 (0)58 666 50 00
Fax: +41 (0)58 666 58 68
E-Mail: info@arch.unisi.ch
www.arch.unisi.ch

Fachhochschule der italienischen Schweiz (SUPSI)
Scuola Universitaria Professionale
della Svizzera italiana (SUPSI)

Le Gerre
CH-6928 Manno
Tel: +41 (0)58 666 60 00
Fax: +41 (0)58 666 60 01
E-Mail: info@supsi.ch
www.supsi.ch

Das Schweizerische Hochleistungsrechenzentrum (CSCS)

Das Swiss National Supercomputing Center (CSCS) ist ein Institut der eidgenössischen technischen Hochschule von Zürich (ETHZ) mit dem Auftrag, den technischen Hochschulen, Universitäten und eidgenössischen Forschungsinstituten Supercomputing-Installationen zur Verfügung zu stellen und die Forscher bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, um erstrangige Resultate zu erzielen.

Das CSCS fördert die wissenschaftliche Berechnung in gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mit akademischen und industriellen Partnern im In- und Ausland. Das Zentrum verfügt über ein breites Spektrum an Hilfsmitteln in den unterschiedlichsten Bereichen, wie etwa angewandte Mathematik und fortgeschrittene numerische Methoden, Algorithmen, Festkörper- und Teilchenphysik, Quantenchemie und Molekularmodellierung, Signalprocessing, Dynamik der Flüssigkeiten und Strukturanalyse, Verfahrenstechnik, dynamische Finanzanalyse und -simulation etc.

Institut CIM (Computer Integrated Manufacturing) für die Nachhaltigkeit in der Innovation (ICIMSI)

Das Institut CIM für die Nachhaltigkeit in der Innovation entstand aus dem Bedürfnis, Innovationen zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Disparität zwischen Regionen und wirtschaftlichen Sektoren zu vermindern. Ein schneller und direkter Zugang zu neuen Technologien mit neuen organisatorischen und logistischen Produktionsstrukturen sowie vermehrte betriebsinterne und zwischenbetriebliche Zusammenarbeit sind die Schlüsselfaktoren für die Entwicklung einer Region. Das Institut zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Tessiner KMUs zu verbessern und F&E-Projekte mit ihren Industriepartnern durchzuführen.

Dank einer marktorientierten Strategie, die sich auf F&E-Projekte und Ausbildungsprogramme stützt, fördert das ICIMSI den Technologie- und Wissenstransfer in der Industrie. Dieser Transfer ist sowohl für KMUs wegen Ressourcenknappheit als auch für grössere, bereits auf dem globalen Markt tätige Unternehmen von Nutzen. Das ICIMSI verfügt über Forscher und Ingenieure mit mehrjähriger Erfahrung im Transfer und in der Anwendung von innovativen Technologien in der Industrie. Das Institut ist in ein Netzwerk von nationalen und internationalen Kompetenzzentren integriert, das die KMUs marktorientiert praktisch unterstützen soll.

Institut für Biomedizinische Forschung (IRB)

Das IRB trägt mit seinen Studien über die Abwehrmechanismen des Immunsystems zum Fortschritt in der Biotech-Forschung bei. Diese Studien bilden die Grundlage für die Entwicklung neuer Diagnose- und Therapiemethoden. Die Forschungsthemen reichen von zellulären und funktionellen Aspekten der Immunreaktion zu molekularen Mechanismen von Entzündungen und angeborener Immunität. Ausserdem werden einige Mechanismen der Zellbiologie und der Proteinstruktur untersucht.

Dank einer breiten technischen und logistischen Unterstützung bietet das Institut optimale Bedingungen für Forschung auf hohem Niveau. Es fördert zudem die Zusammenarbeit zwischen Forschungsgruppen, die in verschiedenen Bereichen der Biologie tätig sind. Ein Beraterkomitee aus sieben international renommierten Experten garantiert die Präsenz von hochqualifiziertem Personal und die daraus resultierende hohe Qualität der Forschungsarbeit.

Das Institut arbeitet mit verschiedenen schweizerischen und ausländischen Einrichtungen sowie mit klinischen Abteilungen der grössten kantonalen Krankenhäuser zusammen. Das IRB organisiert Seminare und Wissenschaftskongresse und nimmt an PhD-Programmen von schweizerischen und italienischen Universitäten teil, indem es Kurse für Doktoranden anbietet.

Biopolo Ticino

Der pharmazeutische Sektor des Kantons Tessin umfasst über 100 Unternehmen (ein Viertel davon in der Produktion) mit etwa 2000 Arbeitsplätzen. Die Vereinigung Biopolo Ticino fördert die Entwicklung von Biotechnologien sowie von chemischen und pharmazeutischen Technologien mit biologischen Anwendungen durch:

- den Technologietransfer von der Forschung an die Unternehmen;
- die Unterstützung bei der Gründung neuer Unternehmen;
- die Schaffung von Netzwerken für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit;
- die Beratung bei der Zertifizierung von biotechnologischen Prozessen und Produkten;
- die Unterstützung bei Forschung und Ausbildung.

Biopolo Ticino verfügt über strategische Partnerschaften mit SwissBiotech, einer Plattform für Gebietsmarketing auf nationaler Ebene und mit dem Krankenhaus San Raffaele, für das Biopolo Ticino als Technologiemakler fungiert.

Förderagentur für Innovation (KTI)

Die KTI ist die Förderagentur für Innovation des Bundes. Sie fördert seit über 60 Jahren den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie trägt die Teilnahmekosten der Universitätsforscher bei (nationalen) Projekten angewandter Forschung in Zusammenarbeit mit den Unternehmen.

Die Projekte folgen dem Bottom-up-Prinzip. Sie lassen den Unternehmern die Themenwahl, unter der Voraussetzung, dass das Thema mit einem der folgenden Bereiche in Zusammenhang steht: 1) Lebenswissenschaften; 2) Nanotechnologie und Mikrosystemtechnologie; 3) Ingenieurwesen; 4) Enabling Sciences (qualifizierende Wissenschaften, welche die Fächer der Human-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften abdecken); 5) Kompetenznetze in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen; 6) KTI-ISA Innovation for Successful Ageing (Innovation zum vorteilhaften Altern). Es werden dabei folgende Ziele verfolgt: Die Entwicklung neuer Produkte und technologischer Arbeitsverfahren, die Erweiterung von Produkten oder Dienstleistungen, die Erschliessung neuer Marktbereiche u.s.w.

Die KTI versteht sich als Ergänzung des Schweizerischer Nationalfonds zur wissenschaftlichen Forschung (FNRS) und des Schweizerischen Netzwerkes für Innovation (RSI/SNI). Ausser ihren Grundfunktionen zur Beurteilung und Finanzierung leitet sie auch andere wichtige Beiträge zur Unterstützung von Unternehmen und Forschungsinstituten:

- Machbarkeitsstudien zur Definition von Zielen und Verfahren;
- Vermittlungsservice für die Zusammenarbeit mit ausländischen Kompetenzzentren, falls es die gewünschten Kompetenzen in der Schweiz nicht gibt;
- Koordinierung von komplexen Projekten, an denen mehrere KMUs beteiligt sind;
- Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Euresearch

Euresearch ist eine Initiative des Schweizer Netzwerkes für Innovation im Auftrag des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft. Euresearch Lugano ist die Kontaktstelle für Forscher der italienischen Schweiz innerhalb des Schweizer Netzwerkes Euresearch. Die Einrichtung wird vom Forschungsservice der USI/SUPSI geleitet und bietet Informationen und Beratung für Forscher der italienischen Schweiz, die an der Teilnahme an europäischen Forschungsprogrammen interessiert sind.

Europäische Forschungsprogramme

Von 2007 bis 2013 wird das siebte Rahmenprogramm

(7PQ) über 53 Milliarden Euro für die wissenschaftliche Forschung und die technologische Entwicklung zur Verfügung stellen. Es handelt sich um ein gegliedertes Programm, das eine grosse Vielfalt an Forschungsthemen, Aktionen und Projektarten enthält. Auf der Grundlage des im Verlauf des vorhergehenden Programms erzielten Erfolgs hat die Schweizer Regierung beschlossen, die Aktivitäten der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der EU weiter zu verfolgen. Das bedeutet, dass Schweizer Forscher an allen Aktivitäten des 7PQ unter dem Statut eines Mitgliedslands teilnehmen und mit den gleichen Rechten und Pflichten eines Mitgliedstaates direkte Finanzierungen von Brüssel erhalten können. Am Forschungsprogramm können Universitäten, Forschungsinstitute, KMUs und Industrien teilnehmen.

Forschungsservice USI/SUPSI

Der Forschungsservice ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität und der Fachhochschule der Italienischen Schweiz, deren Funktion darin besteht, Forscher sowohl bei der Beschaffung von Finanzmitteln für Forschungszwecke als auch bei der Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Diese Serviceleistungen stehen nicht nur den an der USI oder SUPSI tätigen Forschern, sondern allen Forschern und Forschungsinstituten der Region zur Verfügung (auch kleinen und mittleren Unternehmen).

Ticinotransfer

Ticinotransfer – das Netz für Technologie- und Wissenstransfer der italienischen Schweiz, ist eine Dienstleistung für innovative KMU, oder solche die es werden wollen, sowie für technologische Partner oder Forschungsinstitute. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- den Kontakt zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten aufbauen;
- Förderung der Innovationsprozesse der Unternehmen mittels Technologie- und Wissenserwerb;
- Beratung und Begleitung bei der Auswahl des technologischen Partners;
- Förderung von „Win-win“ Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten, in Gang bringen und Begleitung von gemeinsamen Projekten, die sich um den Transfer von Technologie und Wissen kümmern;
- Anregung des Dialoges der Forschungsinstituten mit den Unternehmen, Wissensübertragung und der Wert des Wissen kommerziell nützen;
- Beratung und Verwaltung von geistigem Eigentum, Patenten, Lizenzen und Vereinbarungen der Zusammenarbeit.

Nützliche Adressen**Schweizisches Hochleistungsrechenzentrum (CSCS)
Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS)**

Galleria 2 - Via Cantonale
CH-6928 Manno
Tel: +41 (0)91 610 82 11
Fax: +41 (0)91 610 82 82
E-Mail: info@cscs.ch
www.cscs.ch

**Institut CIM (Computer Integrated Manufacturing) für
die Nachhaltigkeit in der Innovation (ICIMSI) - SUPSI
Istituto CIM per la Sostenibilità nell'Innovazione
(ICIMSI)- SUPSI**

Galleria 2 - Via Cantonale
CH-6928 Manno
Tel: +41 (0)58 666 66 11
Fax: +41 (0)58 666 66 20
E-Mail: icimsi@supsi.ch
www.icimsi.ch

**Institut für Biomedizinische Forschung (IRB)
Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB)**

Via V. Vela 6
CH-6500 Bellinzona
Tel: +41 (0)91 820 03 00
Fax: +41 (0)91 820 03 02
E-Mail: admin@irb.unisi.ch
www.irb.unisi.ch

Biopolo Ticino

Via V. Vela 6
CH-6500 Bellinzona
Tel: +41 (0)91 820 03 04
Fax: +41 (0)91 820 03 05
E-Mail: tom.brooksbiopolo.ch
www.biopolo.ch

**Bundesamt für Berufsförderung und Technologie (BBT)
Kommission für Technologie und Innovation (KTI)**

Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel: +41 (0)31 322 21 43
Fax: +41 (0)31 322 21 15
E-Mail: info@kti-cti.ch
www.bbt.admin.ch

**Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung**

Wildhainweg 3
CH-3001 Bern
Tel: +41 (0)31 308 22 22
Fax: +41 (0)31 301 30 09
www.snf.ch

**Euresearch Lugano
c/o Servizio Ricerca USI/SUPSI**

Via Lambertenghi 10a
CH-6904 Lugano
Tel: +41 (0)58 666 45 20
E-Mail: svizzera.italiana@euresearch.ch
www.euresearch.ch/lugano

Forschungsservice USI/SUPSI

Via Lambertenghi 10
CH-6900 Lugano
Tel: +41 (0)58 666 46 14
Fax: +41 (0)58 666 46 19
E-Mail: sr@ticinoricerca.ch
www.ticinoricerca.ch

**Zentrum für Start-up-Förderung
c/o Fondazione per le Facoltà di Lugano dell'USI**

Via Giuseppe Buffi 13
CH-6900 Lugano
Tel: +41 (0)58 666 40 00
Fax: +41 (0)58 666 46 47
E-Mail: segreteria@cpstartup.ch
www.cpstartup.ch

Ticinotransfer

c/o SUPSI
Galleria 2
CH-6928 Manno
Tel: +41 (0)58 666 66 93/77
E-Mail: info@ticinotransfer.ch
www.ticinotransfer.ch

4. Unternehmens- ansiedlung

Stromerzeugung und -versorgung

Der Kanton Tessin erzeugt pro Jahr durchschnittlich 3'650 GWh durch Wasserkraftwerke. Damit gehört das Tessin zu den führenden Wasserkraftstrom produzierenden Kantonen. Zurzeit garantiert das Tessiner Elektrizitätswerk AET (Azienda Elettrica Ticinese) nach Kantonsgesetz garantiert die Stromversorgung der einzelnen Verteilerunternehmen, die ihrerseits den Bedarf der Endabnehmer abdecken. In manchen Fällen versorgt das AET die grossen Industriekunden direkt. Im Jahr 2008 und in den folgenden Jahren wird mit dem Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) der Sektor bestimmt wesentliche Änderungen erfahren. Das Gesetz, das vom Parlament mit grossem Mehr gutgeheissen wurde, legt die Grundlagen für eine sichere, dauerhafte Stromversorgung. Es sieht eine Marktöffnung in zwei Etappen vor. In den ersten fünf Jahren ein freier Marktzugang für grössere Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh. In einem zweiten Schritt, nach der Übergangsfrist von fünf Jahren und der Möglichkeit eines fakultativen Referendums, soll die vollständige Marktöffnung erfolgen. Sämtliche Kunden – auch Privathaushalte – können dann ihren Stromversorger frei wählen.

Stromkosten

Die Stromkosten hängen von der verbrauchten Menge und dem mehr oder weniger rationellen Einsatz der Anlagen ab. Daher stellen die grössten Verteilerunternehmen der Industrie einen Beratungsservice zur Verfügung. Normalerweise sinkt der durchschnittliche Kilowattpreis, wenn die Betriebsstunden der Anlagen steigen.

Betrieb	Verbrauch (kWh/Jahr)	Leistung (kW)	Lieferung	Preis (Rp./kWh)
mittel	150'000	75	Nieder-Spannung	14.5 - 20.0
gross	500'000	200	Nieder-Spannung	13.5 - 17.5
gross	500'000	200	Mittel-Spannung	12.5 - 15.5
gross	1'500'000	750	Mittel-Spannung	12 - 16.5
gross	2'250'000	750	Mittel-Spannung	10 - 14.5
sehr				
gross	15'000'000	5'000	Mittel-Spannung	9 - 13.5

Quelle: Die Lieferung elektrischer Energie an die Industrien ESI und AITI

Die Tabelle zeigt die aktuelle Preisspanne der Strompreise (inklusive aller Punkte: Vertrag, Leistung, Verbrauch usw.), bei unterschiedlichen Kundentypen, gemäss den Angaben des eidgenössischen Statistikamts und der Union der schweizerischen Zentralen. Im Tessin ist der Strompreis um 15-30% niedriger als im schweizerischen Durchschnitt.

Detaillierte Informationen können direkt bei den Gemeinden und den örtlichen Elektrizitätswerken erfragt wer-

den, deren Anschriften unter der Internetadresse www.elettricità.ch (nur auf Italienisch) der Vereinigung Tessiner Elektrizitätswerke ESI (Elettricità Svizzera Italiana) erhältlich sind.

Die wichtigsten Tessiner Elektrizitätswerke

Die wichtigsten der 17 Tessiner Elektrizitätswerke sind folgende:

AEM SA Massagno, Azienda Elettrica Massagno
Via Privata 4, CH-6900 Massagno

Tel: +41 (0)91 966 25 21 – www.aemsa.ch

AGE SA Chiasso, Azienda Comunale AGE Chiasso
Piazza Bernasconi 6, CH-6830 Chiasso

Tel: +41 (0)91 695 07 11 – www.age-sa.ch

AIL SA Lugano, Aziende Industriali di Lugano
Via della Posta 8, CH-6900 Lugano

Tel: +41 (0)58 866 75 70 – www.ail.ch

AIM Mendrisio, Aziende Industriali Mendrisio
Via V. Vela 9, CH-6850 Mendrisio

Tel: +41 (0)91 646 18 26 – www.aimonline.ch

AMB Bellinzona, Aziende Municipalizzate Bellinzona
Vicolo Muggiasca 1a, CH-6500 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 821 88 11 – www.amb.ch

AMS Stabio, Aziende Municipalizzate Stabio
Via Rognago 6, CH-6855 Stabio

Tel: +41 (0)91 641 69 00 – www.stabio.ch

SES SA Locarno, Società Elettrica Sopracenerina
Piazza Grande 5, CH-6601 Locarno

Tel: +41 (0)91 756 91 91 – www.ses.ch

AET, Azienda Elettrica Ticinese
Viale Officina 10, CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 822 27 11 – www.aet.ch

Kosten des Industrierwassers

Die Kosten des Industrierwassers für Gemeinden und Gemeindezusammenschlüsse, die über die für die Lieferung geeigneten Strukturen verfügen, betragen ca. CHF 0.20/0.30 pro Kubikmeter. Für die anderen Gebiete gibt es Trinkwasser, dessen Kosten von Ort zu Ort variieren, jedoch generell höher sind.

Nützliche Adresse

Amt für Energie - Ufficio dell'energia

Residenza governativa

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 39 88/89

Fax: +41 (0)91 814 44 86

E-Mail: dfc-energia@ti.ch

www.ti.ch/energia

Einführung

Im Kanton Tessin sind für die Niederlassung von Industriebetrieben spezielle Industriezonen mit den nötigen Infrastrukturen und Dienstleistungen geschaffen worden. Viele Industriezonen liegen in der Nähe von Autobahnausfahrten, einige haben in unmittelbarer Nähe einen Bahnanschluss.

Grundstücks- und Immobilienrichtpreise

Mietzinse

Industriegebäude

Von CHF 80 bis 150 pro m²/Jahr

Büroräumlichkeiten in der Stadt (Lugano)

Von CHF 180 bis 500 pro m²/Jahr

Wohnungen (in der Region Lugano)

4 Zimmer (Wohnzimmer, Küche, 3 Schlafzimmer)

Monatlicher Mietzins: von CHF 1'000 bis 3'000

Einfamilienhäuser (in der Region Lugano)

Monatlicher Mietzins: von CHF 2'500 bis 3'000

Die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser)

machen ca. 10% des Mietzinses aus.

Kaufpreise

Industriegrundstücke

Region Bellinzona: von CHF 150 bis 300 pro m²

Region Locarno: von CHF 180 bis 300 pro m²

Region Lugano von CHF 300 bis 500 pro m²

Region Mendrisio: von CHF 250 bis 400 pro m²

Industriegebäude

Von CHF 1'000 bis 2'500 pro m²

Grundstücke in Wohnviertel (Region Lugano)

Von CHF 500 bis 800 pro m²

Wohnhäuser

Von CHF 2'500 bis 6'000 pro m²

Bebaubarkeit

Die durchschnittliche Belegungsrate in den Industriegebieten des Kantons liegt zwischen 50 und 60%, während die Bebaubarkeit bei 5-6 m³ pro m² liegt

Baubewilligungen und -verfahren

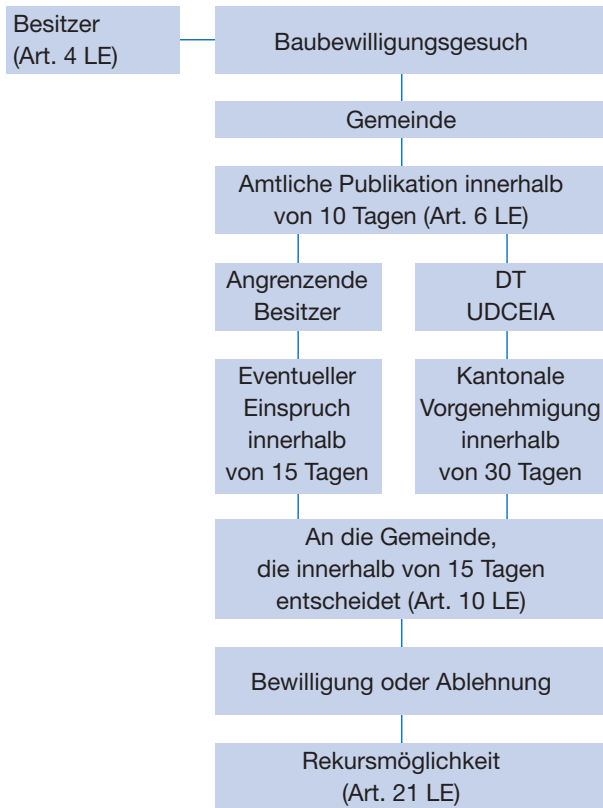
Bau, Umbau oder Veränderung eines Gebäudes oder einer Anlage (Änderung des Standorts inbegriffen) sind dem ordentlichen Bauverfahren gemäss Art. 4-10 des kantonalen Baugesetzes (*Legge edilizia, LE*) und Art. 5 der Vollziehungsverordnung des Baugesetzes unterstellt. Das Baubewilligungsgesuch (mit den dazugehörigen Plänen) muss bei der Gemeinde in fünffacher Ausführung eingereicht werden. Nach einer Vorprüfung und der Veröffentlichung leitet es die Gemeinde an das kantonale Baudepartement weiter. Das Amt für Baubewilligungsgesuche und Umweltbelastungsprüfungen formuliert eine Vorgehenmigung des Gesuches, nachdem es die zuständigen kantonalen Ämter konsultiert hat. Für Industrieprojekte sind insbesondere die Benachrichtigung der für die Prüfung im Bereich Luft-, Wasser- und Bodenschutz zuständigen Ämter sowie die Benachrichtigung des Amtes des Arbeitsinspektorates wichtig. Die Sektion für Luft-, Wasser- und Bodenschutz plant jede neue Aktivität, Sanierung oder Vergrösserung im Industrie- oder Gewerbebereich unter Berücksichtigung der Umweltbelastungen: Hierzu zählen alle Wasser-, Luft- und Bodenbelastungen durch Lärm, Erschütterungen und Strahlungen, die auf die Anlage, die verwendeten Materialien oder auf Abfall zurückzuführen sind.

Das Amt des Arbeitsinspektorates beschäftigt sich mit dem Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz gemäss den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Bei der Planung und Gestaltung von betrieblichen Einrichtungen sind die Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Im Fall von Fragen im Umwelt- oder Arbeitnehmerschutzbereich wird geraten, sich bereits während der Planung mit dem zuständigen kantonalen Amt in Verbindung zu setzen, um eventuelle Mehrkosten für später vorgenommene Veränderungen zu vermeiden. Man kann ausserdem einen Antrag auf Vorbewilligung beim Kanton direkt einreichen. Dieses Verfahren bringt keine endgültige Entscheidung mit sich, kann aber dazu dienen, mögliche Probleme zu vermeiden (und zu lösen), bevor der formale Bauantrag eingereicht wird.

Insofern die Vorgehenmigung vom Baudepartement erfolgt, erteilt die Gemeinde eine Baubewilligung. Dieses Verfahren dauert in der Regel durchschnittlich zwei Monate.

Zusammenfassung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens



Grundstücks- und Immobilienerwerb durch Ausländer

Der Grundstücks- und Immobilienerwerb durch ausländische Bürger in der Schweiz wird durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) geregelt, das den Erwerb zu bestimmten Bedingungen erlaubt.

Der ausländische Bürger kann einen Besitz erwerben, vorausgesetzt er hat seinen Wohnsitz in der Schweiz oder verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung vom Typ B. Bürger von EU-/EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer Aufenthaltsbewilligung vom Typ B benötigen keine Bewilligung für den Erwerb von Ferienwohnungen. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge können auch Grenzgänger eine in der Nähe des Arbeitsplatzes gelegene Zweitwohnung (für berufliche Zwecke) ohne Bewilligung erwerben.

Erwerb von Zweitwohnsitzen

Der Erwerb von Zweitwohnsitzen natürlicher Personen ausländischer Nationalität unterliegt einem kantonalen und eidgenössischen Kontingent. Einige Gemeinden haben ausserdem im Zonenplan eine maximale Quote von

Zweitwohnungen festgesetzt. Daher kann die Genehmigung für den Kauf einer Immobilie verweigert werden, falls die maximale Quote bereits erreicht wurde.

Zusammenfassende Tabelle

	Erwerb des Hauptwohnsitzes	Erwerb einer Ferienwohnung
EU-/EFTA-Bürger mit Wohnsitz in der CH	Ohne Bewilligung	Ohne Bewilligung
EU-/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung vom Typ B	Ohne Bewilligung	Ohne Bewilligung
EU-/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung vom Typ L	Verboten	Mit Bewilligung
EU-/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung vom Typ G	Verboten	Ohne Bewilligung (Zweitwohnung)
Drittstaatenbürger mit Wohnsitz in der CH	Ohne Bewilligung	Ohne Bewilligung
Drittstaatenbürger mit Aufenthaltsbewilligung vom Typ B	Ohne Bewilligung	Mit Bewilligung
Drittstaatenbürger mit Aufenthaltsbewilligung vom Typ L	Verboten	Mit Bewilligung
EU-/EFTA-Bürger ohne Aufenthaltsbewilligung	Verboten	Mit Bewilligung
Drittstaatenbürger ohne Aufenthaltsbewilligung	Verboten	Mit Bewilligung

Erwerb von Grundstücken für Erwerbstätigkeiten

Der ausländische Bürger der in der Schweiz erwerbstätig sein möchte, darf die zur Ausführung der Aktivität notwendigen Grundstücke und Immobilien ohne Bewilligung erwerben.

Folgende Fälle sind dabei mit inbegriffen:

- Erwerb eines Gebäudes für Industrie-, Handels- oder Gewerbezwecke, in dem eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- Erwerb eines Gebäudes für Industrie-, Handels- oder Gewerbezwecke, das für die wirtschaftliche Tätigkeit eines Dritten vermietet werden soll;
- Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude für eine wirtschaftliche Tätigkeit (auch Geschäfte und Büros) errichtet werden soll, mit der Möglichkeit es zu verkaufen oder zu vermieten;
- Erwerb eines Grundstücks für den Bau eines Hotels, das vermietet oder verkauft werden soll;
- Erwerb eines Hotels, das von Dritten verwaltet wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundbuchregister die Eintragung durchführt, ohne auf die

Entscheidung der zuständigen Behörde zu warten, falls der Käufer beweisen kann, dass:

- das Grundstück tatsächlich einem wirtschaftlichen Betrieb dient;
- der Bau, falls das Grundstück noch nicht bebaut ist, einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient, und die Reservefläche (noch nicht bebaute, dem Käufer zur Verfügung stehende Fläche) ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreitet.

Immobilieninvestitionen

Für ausländische Bürger gelten folgende Bestimmungen bezüglich Investitionsmöglichkeiten:

- Der Kauf eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäudes muss nicht bewilligt werden, falls der Wohnungsanteil nicht 50% überschreitet;
- Der Kauf von Aktien eines Schweizer Unternehmens, das Besitzer von Immobilien ist möglich, wenn diese für den normalen Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Touristikbetrieb benützt werden. Diese Gebäude müssen nicht unbedingt vom Unternehmen selbst benützt werden, sie können auch an Dritte vermietet werden;
- Es ist nicht gestattet, Anteile an Unternehmen zu kaufen, die mit Immobilien und Grundstücken handeln.

Nützliche Adressen

Amt für Baubewilligungsgesuche und Umweltbelastungsprüfungen

Ufficio delle domande di costruzione e dell'esame di impatto ambientale (UDCEIA)

Viale Stefano Franscini 17

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 36 70

Fax.: +41 (0)91 814 44 75

E-Mail: dt-sg@ti.ch

www.ti.ch/edilizia

Abteilung für Luft-, Gewässer- und Bodenschutz

Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo

Via C. Salvioni 2a

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 37 51

Fax: +41 (0)91 814 44 33

E-Mail: dt-spaas@ti.ch

www.ti.ch/spaas

Arbeitsinspektorat

Ufficio dell'ispettorato del lavoro

Viale Stefano Franscini 17

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 30 96

Fax: +41 (0)91 814 44 39

E-Mail: dfe-ispettorato lavoro@ti.ch

www.ti.ch/ispettorato-lavoro

Grundbuchamt – Bezirksbüros

Registro fondiario – Uffici distrettuali

Bellinzona, Blenio, Leventina, Locarno, Lugano,

Mendrisio, Riviera, Vallemaggia

www.ti.ch/rf



Biasca

Gemeinde: Biasca

Infrastruktur und Dienstleistungen:

Autobahnanschluss in ca. 2 km Entfernung

BIASCA

tel.: +41 (0)91 874 39 00

fax: +41 (0)91 874 39 21

UTC +41 (0)91 874 39 05

www.biasca.ch

PATRIZIATO DI BIASCA

tel.: +41 (0)91 862 11 74

Bodio-Giornico

Gemeinden: Bodio, Giornico

Infrastruktur und Dienstleistungen:

Autobahnanschluss in 7 km Entfernung, Industriegleis

BODIO

tel.: +41 (0)91 864 11 22

fax: +41 (0)91 864 14 68

www.bodio.ch

GIORNICO

tel.: +41 (0)91 864 13 36

www.ti.ch/giornico

Mezzovico-Vira

Gemeinde: Mezzovico-Vira

Infrastruktur und Dienstleistungen:

direkter Autobahnanschluss in 3.5 Km Entfernung

MEZZOVICO-VIRA

tel.: +41 (0)91 946 14 43

fax: +41 (0)91 946 34 48

www.ti.ch/mezzovico-vira

Pian Faloppia

Gemeinden: Balerna, Novazzano

Infrastruktur und Dienstleistungen: Autobahnanschluss

in weniger als 1 Km Entfernung, Industriegleis,

Logistik- und Zolldienstleistungen vor Ort

BALERNA

tel.: +41 (0)91 695 11 60

fax: +41 (0)91 683 52 25

UTC +41 (0)91 695 11 62

www.balerna.ch

NOVAZZANO

tel.: +41 (0)91 683 50 12

fax: +41 (0)91 683 82 63

UTC +41 (0)91 683 84 50

www.novazzano.ch

Piano del Vedeggio

Gemeinden: Agno, Bedano, Bioggio, Lamone, Manno, Muzzano
 Infrastruktur und Dienstleistungen: direkter Autobahnanschluss; Industriegleis mit Warenrampe; Regionalflughafen Lugano-Agno

AGNO

tel.: +41 (0)91 612 23 23
 fax: +41 (0)91 612 23 24
 UTC +41 (0)91 612 23 40
 www.agno.ch

BEDANO

tel.: +41 (0)91 945 19 60
 fax: +41 (0)91 945 09 66
 www.ti.ch/bedano

BIOGGIO

tel.: +41 (0)91 611 10 50
 fax: +41 (0)91 611 10 71
 UTC +41 (0)91 611 10 55
 www.bioggio.ch

LAMONE

tel.: +41 (0)91 966 09 55
 fax: +41 (0)91 966 68 02
 www.ti.ch/lamone

MANNO

tel.: +41 (0)91 611 10 00
 fax: +41 (0)91 611 10 01
 www.manno.ch

MUZZANO

tel.: +41 (0)91 966 43 42
 fax: +41 (0)91 968 10 27
 www.ti.ch/muzzano

Piano San Martino

Gemeinden: Mendrisio, Rancate, Riva San Vitale
 Infrastruktur und Dienstleistungen: direkte Autobahnzufahrt

MENDRISIO

tel.: +41 (0)91 640 31 31
 fax: +41 (0)91 640 31 35
 UTC +41 (0)91 640 32 00
 www.mendrisio.ch

RANCATE

tel.: +41 (0)91 640 44 60
 fax: +41 (0)91 640 44 61
 www.rancate.ch

RIVA SAN VITALE

tel.: +41 (0)91 648 13 06
 fax: +41 (0)91 648 13 93
 UTC +41 (0)91 648 13 06
 www.rivasanvitale.ch

Quinto

Gemeinde: Quinto; Infrastruktur und Dienstleistungen: Autobahnanschluss in 2 km Entfernung

QUINTO

tel.: +41 (0)91 868 11 56
 www.tiquinto.ch

Riazzino

Gemeinden: Lavertezzo, Locarno
 Infrastruktur und Dienstleistungen: Autobahnanschluss in 10 km Entfernung, Regionalflughafen, auch für touristische Zwecke: Locarno-Magadino

LAVERTEZZO

tel.: +41 (0)91 850 59 31
 fax: +41 (0)91 850 59 39
 www.ti.ch/lavertezzo

LOCARNO

tel.: +41 (0)91 756 31 11
 fax: +41 (0)91 756 32 61
 UTC +41 (0)91 756 32 11
 www.locarno.ch

Stabio

Gemeinde: Stabio; Infrastruktur und Dienstleistungen: Industriegleis; Schnellstrasse zur Autobahn; interne, lastverkehrstaugliche Strasse

STABIO

tel.: +41 (0)91 641 69 00
 fax: +41 (0)91 641 69 05
 UTC +41 (0)91 641 69 45
 www.stabio.ch

Losone - Zandone

Gemeinde: Losone
 Infrastruktur und Dienstleistungen: Autobahnzufahrt nach 24 km auf Schnellstrasse (Autobahnzubringer)

LOSONE

tel.: +41 (0)91 785 76 00
 UTC +41 (0)91 785 79 11
 www.losone.ch

UTC = Ufficio tecnico comunale
Technisches Büro der Gemeinde (Anm. d. Ü.)

Einführung

Unternehmer können sich auf verschiedene Verbände stützen wie z. B. den Tessiner Industrieverband (Associazione Industrie Ticinesi – AITI), die Kantonale Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (Cc-Ti) oder das Osec Business Network Switzerland.

Tessiner Industrieverband (AITI)

Die AITI ist der Hauptverband für private Industrieunternehmen und vertritt den Schweizer Arbeitgeberverband mit Sitz in Zürich, mit dem er assoziiert ist und bei verschiedenen nationalen Projekten zusammenarbeitet. Die Tätigkeit des Verbands beinhaltet die Vertretung von Bedürfnissen und Vorschlägen der Industrie vor politischen Behörden, Gewerkschaften und anderen Sozialpartnern. Zu den Mitgliedern zählen neben Produktionsunternehmen auch Industrie-Dienstleistungsunternehmen. Die AITI besteht aus 190 Unternehmen, dabei handelt es sich im Einzelnen um 130 Industriebetriebe, 50 Dienstleistungsunternehmen und 9 Kategorieverbände (Chemie und Pharmazie, Metall- und Maschinenbau usw.). Die AITI-Mitglieder vertreten alle Industriesektoren, die im Kanton tätig sind, bieten über 14'000 Arbeitsplätze an und erwirtschaften einen Jahresumsatz von über 9 Milliarden CHF.

Kantonale Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (Cc-Ti)

Die Cc-Ti ist ein unabhängiger, privatrechtlicher Verein. Sie vertritt die Interessen der im Kanton Tessin tätigen Unternehmen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Eidgenossenschaft hat ihr die Vollmacht für die Ausstellung von Dienstleistung für Ursprungszeugnisse von Exportwaren (Made in Switzerland) übertragen. Gegenwärtig zählt die Handelskammer ungefähr 800 Einzelmitglieder, die den verschiedenen Branchen der Tessiner Wirtschaft angehören (Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Transport, Spedition, Gewerbe), und etwa 50 Kollektivmitglieder, d. h. Berufsverbände, die im Ganzen etwa 6'000 Unternehmen mit 47'000 Arbeitsplätzen umfassen. Die Kantonale Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ist Mitglied bei Economiesuisse, der wichtigsten Organisation der Schweizer Wirtschaft. Zudem ist sie mit der Internationalen Handelskammer von Paris und dem Osec Business Network Switzerland mit Hauptsitz in Zürich verbunden. Ein Vertreter des Osec befindet sich am Sitz der Cc-Ti in Lugano. Auf Begehren der Schweizer Handelskammer ist eine Datenbank, genannt SwissFirms, eingerichtet worden, die Informationen über mehr als 10'000 Schweizer Un-

ternehmen liefert. Über jedes Unternehmen findet man eine zusammenfassende Beschreibung sowie die Namen der leitenden Angestellten, eine genauere Beschreibung der Tätigkeiten, der Produkte und/oder Dienstleistungen, der ISO-Zertifizierungen usw.

Osec Business Network Switzerland

Das Osec Business Network Switzerland unterstützt im Auftrag des Bundes Schweizer Firmen bei der Entwicklung von Auslandsaktivitäten. Das Osec koordiniert zu diesem Zweck ein umfassendes Netzwerk von Kompetenzpartnern im In- und Ausland. In der Schweiz handelt es sich hierbei um Einrichtungen wie die kantonalen Handelskammern, die Fachverbände und die CTI: im Ausland stützt sich das Osec auf lokale Partner wie die Swiss Business Hubs, die schweizerischen diplomatischen Vertretungen und bilaterale Handelskammern. Nach dem Willen des Parlaments hat das Osec seit Anfang 2008 die Aktivitäten erweitert und die Leistungsmandate für die Förderung von Export, Import, Investitionen und des Wirtschaftsstandortes zusammengefasst. Dadurch nimmt das Osec faktisch die Rolle eines "Förderzentrums für Auslandswirtschaft" ein. Im Rahmen der Promotion des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Ausland steht das Osec in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Euro Info Center Schweiz

Das Euro Info Center Schweiz erbringt im Rahmen des Osec Beratungsdienstleistungen für Unternehmen über die EU-Rechtsgrundlage (Richtlinien, Entscheidungen, F&E-Programme, Ausbildung, usw.) und über die in der Schweiz geltenden Rechte und Vorschriften

Nützliche Adressen

Tessiner Industrieverband

Associazione Industrie Ticinesi AITI

Corso Elvezia 16

CH-6901 Lugano

Tel: +41 (0)91 911 84 84

Fax: +41 (0)91 923 46 36

E-Mail: info@aiti.ch

www.aiti.ch

Kantonale Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (Cc-Ti)

Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino (Cc-Ti)

Corso Elvezia 16

CH-6901 Lugano

Tel: +41 (0)91 911 51 11

Fax: +41 (0)91 911 51 12

E-Mail: cciati@cci.ch

www.cciati.ch

Osec

Business Network Switzerland

Corso Elvezia 16

CH-6901 Lugano

Tel: +41 (0)91 911 51 35

Fax: +41 (0)91 911 51 39

E-Mail: info.lugano@osec.ch

www.osec.ch

SwissFirms Data SA

Av. de Lavaux 101

CH-1009 Pully

Tel: +41 (0) 840 111 320

Fax: +41 (0) 840 111 321

E-Mail: info@swissfirms.ch

www.swissfirms.ch

Einführung

Die Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen des Kantons Tessin (Cc-Ti) hat in Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer die Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung des Kantons Tessin definiert.

Dank dieser Dienstleistung können Unternehmer mögliche Streitigkeiten schneller als über den Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeiten lösen, insbesondere wenn ausländische Firmen involviert sind.

Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren ist ein praktisches und effizientes Mittel, um Streitigkeiten erheblich schneller und diskreter zu lösen. Das Schiedsverfahren wird bei einem Vertragsabschluss gewählt: Die Parteien vereinbaren, dass sie im Fall von Streitigkeiten nicht vor ein ordentliches, sondern vor ein Schiedsgericht gehen werden. Dieses Verfahren ermöglicht es den Parteien, eine gemeinsame Lösung (Schlichtung) vor einer neutralen Vermittlungsinstanz (Schlichter) zu finden, um so eine lange und kostspielige Gerichtsverhandlung zu umgehen.

Das Urteil ist in der Regel endgültig: Es besteht keine Berufungsmöglichkeit, und es ist nur sehr begrenzt vor höheren staatlichen Gerichtsbarkeiten anfechtbar. Das Schiedsurteil (Schiedsspruch) ist international anerkannt.

Die Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung von Lugano ist daher von grosser Bedeutung für die einheimischen Unternehmer, richtet sich aber vor allem an die ausländischen.

Die Handelskammer nimmt an der Schlichtung oder Beurteilung von Streitigkeiten nicht teil, sondern bestellt durch ihre Schiedskommission die Schiedsrichter (oder bestätigt die von den Parteien gewählten), denen sie die Entscheidung des Einzelfalles überträgt.

Zusätzlich zur Ernennung des Einzelschiedsrichters oder des Schiedsgerichtes, kümmert sich die Kammer auch um die Gewährleistung des korrekten Ablaufes des Schiedsverfahrens, die Verwaltung sämtlicher finanzieller Belange und die Zustellung des Schiedsspruches (Urteil).

Standardklausel

Um das System des Schiedsverfahrens anwenden zu können, muss lediglich beim Abschluss des nächsten Vertrags folgende Standardklausel eingeschlossen werden:

“Sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden oder mit demselben zusammenhängenden Streitigkeiten werden von einem oder mehreren Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung von Lugano der Handels-, Industrie- und Gewerbe- und Dienstleistungskammer des Kantons Tessin endgültig entschieden.“

“Any disputes arising with respect to, or in connection with, this agreement shall be finally determined by one or more arbitrators appointed in accordance with the Lugano Arbitration Rules published by the Chamber of commerce, Industry, Handicraft and Services of the Canton Ticino.”

Nützliche Adresse

Kantonale Handelskammer für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (Cc-Ti)

Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino (Cc-Ti)

Corso Elvezia 16

CH-6901 Lugano

Tel: +41 (0)91 911 51 11

Fax: +41 (0)91 911 51 12

E-Mail: cciati@cci.ch

www.cciati.ch

Vereinfachte Zollverfahren

Die Schweizer Zollbehörde hat es sich zum Ziel gesetzt, dafür zu sorgen, dass unternehmerische Tätigkeiten so wenig wie möglich durch bürokratische Hürden behindert werden, die durch das Vorhandensein der Staatsgrenze bedingt sind.

Computerunterstützte Zollabfertigung

Die Zollabfertigungsvorgänge für den Güterverkehr werden in der Regel von den Transportunternehmen durchgeführt. Um den Grenzübertritt zu beschleunigen, wurden für die Abfertigung von Import-, Export- und Transitgütern computerunterstützte Verfahren eingeführt, die eine direkte Kommunikation mit dem Zollamt ermöglichen.

Die Zolldeklaration kann rund um die Uhr abgegeben werden. Die Freigabe der Güter durch den Computer des Zollamts erfolgt augenblicklich, es sei denn, es sind weitere Kontrollen durchzuführen. Dieses System, das für fast alle Abfertigungen angewandt wird, ermöglicht es, Verzögerungen durch Stossverkehr zu vermeiden und den Einsatz des Personals zu rationalisieren.

Zugelassener Empfänger und Versender (Zollabfertigung am Domizil)

Die Zollbehörde kann Personen, die regelmässig Waren importieren, dazu ermächtigen, die Zollabfertigung am eigenen Domizil vorzunehmen (Statut für Zugelassene Empfänger - ZE).

Die Waren werden nach dem Grenzübertritt zum Domizil befördert. Der zugelassene Empfänger meldet den Empfang der Waren dem Zollamt, woraufhin dieses innerhalb einer kurzen Frist über eventuell durchzuführende Kontrollen entscheidet.

Die kurzen Kontrollfristen ermöglichen einen rationellen Einsatz der Transportmittel. Das Verfahren entlastet die Zollämter, verkürzt die Wartezeiten und erlaubt es dem zugelassenen Empfänger, seine Infrastrukturen optimal zu nutzen.

Personen, die regelmässig Waren exportieren, können ermächtigt werden, die Export- und Transit Zollabfertigung am eigenen Domizil vorzunehmen (Verfahren Zugelassener Versender - ZV).

Der Exporteur hat auf diese Weise die Möglichkeit, den Export – ohne Standzeiten an der Grenze – genau zu planen und die Transportmittel effizient einzusetzen, da der Zeitpunkt der Befrachtung zuverlässig vorherbestimmt werden kann.

Lagerverkehr: Freilager und „Offenes Zolllager“ (OZL)

Waren, deren endgültige Bestimmung ungewiss ist, so-

wie mit hohen Zöllen belastete oder Kontingenten unterliegende Güter können vorübergehend eingelagert werden, ohne verzollt oder versteuert werden zu müssen. Zu diesem Zweck kann ein Freilager oder ein „Offenes Zolllager“ (OZL) genutzt werden.

Das Zollfreilager, welches auch für den Bahntransport und den kombinierten Güterverkehr geeignet ist, wird von privaten Gesellschaften betrieben, hat aber öffentlichen Charakter. Im Kanton Tessin stehen drei Zollfreilager zur Verfügung; sie befinden sich in den Orten Cadenazzo, Chiasso und Stabio.

Die „Offenen Zolllager“ (OZL) ermöglichen es Importeuren, Exporteuren, Transithändlern, Transportunternehmen etc., unverzollte Waren auf unbegrenzte Zeit in privaten Räumlichkeiten am Domizil der jeweiligen Firmen einzulagern. Hierfür sind folgende Bedingungen zu erfüllen: es müssen durchschnittlich 50 Lagerbewegungen pro Monat durchgeführt werden; die Lagerstätte muss sich in der Nähe eines Zollamtes befinden (in bis zu 30 Autominuten Entfernung), es muss eine angemessene finanzielle Sicherheit nachgewiesen werden, und das Zollamt muss die Möglichkeit haben, jederzeit den Ein- und Ausgang von Gütern zu kontrollieren.

Die Bewilligung zur Betreuung eines „Offenen Zolllagers“ für sich oder für Dritte wird von der Oberzolldirektion erteilt. Der Betreiber ist verpflichtet, eine ordnungsgemässe Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten sowie die einschlägigen Gesetzesvorschriften und Verordnungen zu beachten.

Zollbegünstigungen für Veredelungsverkehr, Umwandlungsverkehr und Reverswaren

Besondere Bestimmungen gelten für den Import und Export von Waren, die zur weiteren Bearbeitung vorübergehend eingeführt werden und zur anschliessenden Wiederausfuhr bestimmt sind. Die Bundeszolldirektion gewährt hierfür entsprechende Bewilligungen und legt die Zollabfertigungsmodalitäten fest (nähere Informationen unter www.zoll.ch, Zollinformationen für Firmen, Zollabfertigungsmethoden, Veredelungsverkehr).

Für Rohstoffe und wieder ein- oder auszuführende Waren wie bearbeitete oder umgewandelte Produkte kann eine Zollbegünstigung oder Zollbefreiung gewährt werden.

Eine weitere Art von Zollbegünstigung besteht in der Berechnung unterschiedlicher Zollsätze je nach Verwendungszweck (z. B. bei Ölen für technische Zwecke).

Mitwirkung bei nicht zollrechtlichen Tätigkeiten

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs wirkt das Zollamt beim Vollzug von verschiedenen nicht zollrechtlichen Gesetzen mit, so z. B. in den Bereichen Lebensmittel, Tiermedizin, Pflanzenmedizin, Edelmetalle,

Gefahrenstoffe, Radioaktivität, Waffen, Fälschungen, Autobahngebühren, Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), etc.

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Die Zollämter sind auch für die Einziehung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zuständig, der alle Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung unterliegen, deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen überschreitet.

Mit der Einführung dieser Abgabe, die im Rahmen der bilateralen Abkommen erfolgte und im Einzelnen das Landverkehrsabkommen betrifft, akzeptierte die Schweiz die Einführung einer Höchstgrenze von 40 Tonnen für den Schwerverkehr. Ziel der LSVA ist, in den nächsten Jahren den transalpinen Warenverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlegen.

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Tarife:

Steuerkategorie	Tarif ab 1.1.2008 EURO-Klasse	Rp. pro t/km
I	0, 1, 2	3.07
II ¹⁾	3 ¹⁾	2.66 ¹⁾
III	3 ²⁾ , 4, 5	2.26

Quelle: www.zoll.ch, 1) erst ab 1.1.2009, 2) bis am 31.12.2008

Beispiel:

Sattelzug (EURO 4) mit einem Gesamtgewicht von maximal 40 Tonnen gemäss Zulassung = 90.4 Rappen pro Fahrkilometer. Für Fahrzeuge dieser Kategorie errechnet sich auf einer Strecke von 300 km (z.B. Chiasso-Basel) ein Höchsttarif von CHF 272.-.

Zolltarife

Die Import-Export-Bestimmungen sind in den internationalen Konventionen der WTO (Welthandelsorganisation) sowie in den Freihandelsabkommen festgelegt.

Die Schweiz hat sich dem OMC-Abkommen angeschlossen, das den Handelsaustausch zwischen 120 Ländern für über 90% des Welthandels regelt.

Freihandelsabkommen

Die Freihandelsabkommen regeln den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Die Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Abkommen fallen (dazu gehören industrielle Güter), sind von Zollabgaben befreit oder sind zu Zollbegünstigungen berechtigt. Die Schweiz hat mit mehreren Staaten und Staatenvereinigungen Abkommen unterzeichnet, darunter mit der EU und mit den

EFTA-Ländern. Auch die Importe aus Entwicklungsländern kommen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss von Tarifbegünstigungen.

Die Vorzugsbehandlung gilt einzig für Waren, die als „Ursprungserzeugnisse“ eines der Vertragsländer gelten (gemäss den spezifischen Ursprungsbestimmungen der Abkommen).

Im Gegenteil zu den Gepflogenheiten der meisten Länder werden die Zollsätze, die für Produkte aus Ländern ausserhalb der EU oder der EFTA stammen, nach Gewicht berechnet. Aus diesem Grund ist die Höhe der Zollsätze in der Regel niedriger als in anderen Ländern. Dieses System fördert den Import von High-Tech-Waren mit wenig Gewicht aber hohem Eigenwert.

Ursprungsbestimmungen

Aus Drittländern importierte Rohstoffe und Stücke können schweizerischen Ursprung erwerben und frei in Europa zirkulieren, wenn der in der Schweiz produzierte Mehrwert 60-80% ausmacht, je nach Produkt und Verkaufspreis des Endprodukts. Diese Bestimmung ist interessant, da High-Tech-Güter meist wenig Gewicht, aber einen hohen Handelswert aufweisen. Sie können günstig in die Schweiz eingeführt werden, dort veredelt und dann zollfrei nach Europa exportiert werden. Güter, die aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA stammen und die nach der Veredelung schweizerischen Ursprung erlangt haben unterliegen bei ihrer erneuten Ausfuhr in ein EU/EFTA-Land keiner Verzollungspflicht.

Datenbank für weltweite Zolltarife

WorldTariff ist eine Datenbank, in der die aktuellen Zolltarife und Einfuhrsteuern von über 100 Staaten gespeichert sind. Schweizer Unternehmen können diesen Service kostenlos nutzen unter www.osec.ch, „Zolltarife weltweit“.

Der aktuelle Schweizer Tarif kann der Website www.tares.ch entnommen werden.

Nützliche Adresse

Zollkreisdirektion IV

Direzione del IV circondario delle dogane

Via Pioda 10

CH-6901 Lugano

Tel: +41 (0)91 910 48 11

Fax: +41 (0)91 923 14 15

E-Mail: kdti.zentrale@ezv.admin.ch

www.dogana.ch

Technische Handelshemmnisse (TBT)

Mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Abschaffung der Handelshemmnisse ist die gegenseitige Anerkennung der technischen Vorschriften (Tests, Zertifikate, Zulassungen) für die meisten Industrieprodukte vorgesehen. Die EU-Konformitätszertifikate können von anerkannten Schweizer Organismen erteilt werden. Eine zweifache Prüfung ist also nicht mehr nötig, um sowohl den schweizerischen als auch den europäischen Vorschriften zu genügen, sobald die schweizerische Gesetzgebung den europäischen Bestimmungen entspricht.

Weichen die schweizerischen Vorschriften hingegen von den europäischen ab, so bleibt die doppelte Konformitätsprüfung obligatorisch: die erste auf der Grundlage des schweizerischen Rechts, die zweite nach der EU-Regelung, mit dem Unterschied, dass beide Tests, auch das EU-Konformitätszertifikat, von beglaubigten Schweizer Prüforganismen getätigt werden können, wodurch die Lieferzeiten verkürzt und die damit verbundenen Kosten der Schweizer Industrieunternehmen gesenkt werden.

Das Abkommen über die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen ist für Exportunternehmen in den Bereichen Maschinenbau, Chemie, Pharmazie, medizinische Geräte und Messgeräte besonders wichtig.

Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

SERV versichert die Lieferung von Waren und Dienstleistungen ins Ausland (Export) gegen Zahlungsverzögerungen oder andere Verluste aufgrund von Kreditgewährung gegenüber öffentlichen oder privaten Schuldnern.

Durch diese Versicherung fördert der Bund die Ausfuhr in allen Fällen, in denen der Zahlungseingang besondere Risiken aufzeigt.

Folgende Risiken können versichert werden:

- a. politische Risiken;
- b. Transferschwierigkeiten und Zahlungsverzug;
- c. höhere Gewalt;
- d. Delkredererisiko, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gleichzeitig bei der SERV die Verlustrisiken gemäss Buchstaben a-c versichert;
- e. aus Garantien erfolgte Risiken (Bond);
- f. Wechselrisiken bei Versicherten, die schon für die Risiken a-e versichert sind.

Die Prämie basiert auf den von den OCSE-Abkommen festgelegten Mindesttarifen über die Exportkredite und

wird nach den Risiken, der Höhe und der Dauer der Versicherung berechnet.

Die Versicherung wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen und es gibt kein subjektives Recht zum Abschluss dieses Vertrags.

Nützliche Adressen

Integrationsbüro EDA/EVD

Bundeshaus Ost

3003 Bern

Tel: +41 (0)31 322 22 22

Fax: +41 (0) 31 312 53 17

www.europa.admin.ch

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung

Kirchenweg 8

CH-8032 Zürich

Tel: +41 (0)44 384 47 77

Fax: +41 (0)44 384 47 87

E-Mail: info@serv-ch.com

5. Steuerwesen

Einführung

Das Schweizer Obligationenrecht, das das Gesellschaftsrecht beinhaltet, sieht zwei Gesellschaftsformen vor:

- die Personengesellschaft;
- die Kapitalgesellschaft.

Personengesellschaften eignen sich vor allem für kleinere Betriebe, in denen sich eine Firma mit den Inhabern identifiziert, die für die Führung des Betriebs zuständig sind.

Da sie keine juristischen Personen sind (unabhängig vom Besitz), haften die Inhaber gegenüber den Gläubigern uneingeschränkt.

Mit dem Eintrag in das Handelsregister erreicht die Kapitalgesellschaft den Status einer juristischen Person. Der Inhaber haftet für die gesellschaftlichen Verbindlichkeiten innerhalb des Kapitallimits. Die Gesellschafter sind nicht notwendigerweise direkt in die Geschäfte des Betriebes involviert; was bedeutet, dass sich ihre Tätigkeit auch auf die reine Aktienbeteiligung beschränken kann.

Personengesellschaften

Hauptkategorien von Personengesellschaften sind:

- Einzelgesellschaft;
- Kollektivgesellschaft;
- Kommanditgesellschaft.

Einzelgesellschaft

Eine natürliche Person kann eine Wirtschaftstätigkeit als einziger Eigentümer einer Gesellschaft ausüben. Er gründet somit eine Einzelgesellschaft und haftet uneingeschränkt. Für die Gründung sind keine besonderen Formalitäten erforderlich. Die Eintragung ins Handelsregisteramt wird ab einem Bruttojahresumsatz von CHF 100'000 obligatorisch.

Kollektivgesellschaft

Eine Kollektivgesellschaft verbindet zwei oder mehrere natürliche Personen mit dem Zweck, gemeinsam unter derselben Firma eine Wirtschaftstätigkeit auszuüben. Die Mitglieder haften persönlich, uneingeschränkt und solidarisch. Für die Gründung ist kein Gründungsakt vorgesehen, es besteht aber die Eintragungspflicht ins Handelsregister.

Kapitalgesellschaften

Das Obligationenrecht sieht folgende Kapitalgesellschaften vor:

- Aktiengesellschaften (AG);
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Aktienkommanditgesellschaft (AKG).

Aktiengesellschaft (AG)

Die am meisten verbreitete und am häufigsten genutzte Gesellschaftsform ist die Aktiengesellschaft (AG), die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist.

Aktienkapital

Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000 betragen, wovon bei der Gründung mindestens 20% (Mindestwert CHF 50'000) liberiert sein müssen. Die Aktien können Namens- oder Inhaberaktien sein. Bei Teil-Liberierung des Aktienkapitals müssen die gezeichneten Aktien Namensaktien sein. Die Inhaberaktien werden durch Übergabe des Titels umgewandelt. Die Eigentümer der Namensaktien werden in ein entsprechendes Verzeichnis (Aktienregister) eingetragen.

Gründung

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft muss die Gesellschaft mindestens drei Aktionäre zählen. Will der Gründer nicht persönlich in Erscheinung treten, kann er sich treuhänderisch von einer dritten Person vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle sind im Handelsregisteramt eingetragen.

Die Gründung erfolgt durch eine öffentliche Urkunde, die von einem Schweizer Notar erstellt wird. Die Gründungskosten beinhalten die Eintragungsgebühr in das Handelsregister und das Notariatshonorar für die Erstellung der Gründungsurkunde und andere gesetzliche Verpflichtungen. Als Richtwert liegen die Gründungskosten bei einer Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von CHF 100'000 bei zirka CHF 6'000. Die Gründung einer Aktiengesellschaft beansprucht normalerweise 2 bis 3 Wochen.

Bei der Gründung und bei später anfallenden Kapitalerhöhungen muss eine Stempelgebühr von 1% des betreffenden Kapitals entrichtet werden. Bis zu CHF 1'000'000 Aktienkapital fällt keine Stempelgebühr an.

Statuten

Die Statuten beinhalten Angaben über:

- Name, Sitz und Zweck des Unternehmens;
- Grundkapital (Anzahl und Nennwert der Namens- oder Inhaberaktien);
- Bestimmungen, die das Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktionäre regeln;
- Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

Organe

Die Organe einer Aktiengesellschaft sind:

- Generalversammlung;
- Verwaltungsrat;
- Revisionsstelle.

Versammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das höchste Organ der Aktiengesellschaft. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung und Modifizierung der Statuten;
- Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Jahresbilanz (Bilanz, Geschäftsbericht und Anhang), sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsergebnisses, insbesondere die Festlegung der Dividende und der Gewinnbeteiligung sowie die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder.

Verwaltung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich aus einem oder mehr Mitgliedern zusammen. Rechtspersonen und Handelsgesellschaften dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein (auch nicht als Aktionäre), sondern an ihrer Stelle sind deren Vertreter wählbar. Die Verwalter werden für drei Jahre gewählt, wenn es der Gesellschaftsvertrag nicht anders vorsieht. Die Dauer des Mandats kann auf keinen Fall sechs Jahre überschreiten. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die Verwalter sind einerseits den Aktionären, andererseits den Gläubigern gegenüber verantwortlich für die Kontrolle der Ausführungsorgane, damit die Zielsetzung erreicht wird.

Es gibt eine vollständige Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716 a OR).

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

Revisionsstelle

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Zulassung und die Aufsicht der Revisoren und die neuen Revisionsbestimmungen fand eine bedeutende Reform des Revisionsrechts statt. Die neue Gesetzgebung sieht zwei verschiedene Revisionsarten vor: die ordentliche und die eingeschränkte Revision. Folgende Gesellschaften müssen sich durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen

- Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
 - Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
 - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Diese Bestimmungen sind für beide Revisionsarten erläutert (vgl. Art. 728 und Art. 729 des OR).

Die Generalversammlung ernennt die Revisionsstelle, die aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften bestehen kann.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft als stark auf ihre einzelnen Mitglieder gestützte Kapitalgesellschaft konzipiert. Die Gesellschafter einer GmbH verfügen über mehr Rechte (zum Beispiel besteht ein erweitertes Recht auf Informationen über die Verwaltung, das Rücktrittsrecht und das Vetorecht bei bestimmten Beschlussfassungen), aber auch mehr Pflichten (zum Beispiel Konkurrenzverbot, Nachschusspflicht und Zusatzleistungen) gegenüber den Aktionären einer AG. GmbH und AG unterscheiden sich also nicht aufgrund ihrer Grösse, sondern dadurch, dass die GmbH eine Organisation ermöglicht, bei der den Gesellschaftern mehr Gewicht gegeben wird als dem Kapital.

Obschon sie grösstenteils durch Vorschriften bestimmt wird, die auch für die Aktiengesellschaft gelten, hat die GmbH faktisch eine weniger komplizierte Verwaltung.

Gesellschaftskapital

Das Mindestkapital beläuft sich auf CHF 20'000, die voll einzahlungspflichtig sind. Die Einlage eines Stammanteils pro Gesellschafter beträgt CHF 100; jeder Gesellschafter kann mehrere Stammanteile besitzen.

Einzel-GmbH und Vertretung der Gesellschaft

Das neue geltende Recht gestattet die Gründung von Einzel-GmbHs, das heisst, GmbHs mit nur einem Gesellschafter, wobei es sich um eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft handeln kann.

Bei der Geschäftsführung einer GmbH ist jeder Gesellschafter zur individuellen Vertretung der Firma befugt. Die Vertretung der Gesellschaft in der Person des Geschäftsführers kann auch einem einzigen Gesellschafter übertragen werden oder, mittels Gesellschaftsbeschluss, einer aussenstehenden Person. Mindestens ein Vertreter muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft ist Anonymität des Gesellschafters nicht garantiert, da Name und Anteil des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen werden.

Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschaftsversammlung ist das oberste Organ einer GmbH und beschliesst über die Statuten, sorgt für die Ernennung und Abberufung der Direktoren und der Mitglieder des Revisionsbüros. Sie genehmigt die Jahresrechnung und die Profit- und Verlustrechnung. Sie beschliesst über die Verwendung des Gewinns und entlastet den (oder die) Firmenleiter.

Revisionsbüro

Für das Revisionsorgan gelten die Bestimmungen des neuen Revisionsgesetzes, die auch für die Aktiengesellschaft gelten.

Schweizer Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft (Branch)

Jede ausländische Gesellschaft kann in der Schweiz eine Niederlassung gründen, die eine Eintragung ins Handelsregister beantragen muss. Die Gesellschaftsorgane sind diejenigen der ausländischen Gesellschaft, der verantwortliche Verwalter muss aber in der Schweiz wohnhaft sein.

Weitere Informationen mit Benutzerführung finden Sie unter www.ti.ch/rc.

Gesellschaftsformen im Vergleich

	Kollektiv- gesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung*	Niederlassung (Branch)
Gründung	Kein Gründungsakt erforderlich, über CHF 100'000 ist die Eintragung ins Handelsregister vorgeschrieben	Öffentlicher Gründungsakt. Eintragung ins Handelsregister	Öffentlicher Gründungsakt. Eintragung ins Handelsregister	Eintragung ins Handelsregister
Zweck	Unter einer gleichen Firma eine Wirtschaftstätigkeit ausüben	Unter einer eigenen Firma eine Wirtschaftstätigkeit ausüben	Unter einer eigenen Firma eine Wirtschaftstätigkeit ausüben	Ein von der ausländischen Muttergesellschaft juristisch abhängiges aber wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen
Wirtschaftliche Legitimation	Mitglieder	Aktionäre	Mitglieder	Ausländische Muttergesellschaft
Mitglieder	Nur natürliche Personen. Ein Verwalter muss in der Schweiz wohnhaft sein.	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften	Es genügt ein einziges Mitglied (natürliche oder juristische Person)	Es genügt ein Vertreter der Muttergesellschaft.
Organe	Mitglieder	Generalversammlung <i>Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter der Gesellschaft (Schweizer oder EU-Bürger) muss in der Schweiz wohnhaft sein</i> Revisionsstelle	Mitgliederversammlung Geschäftsführer <i>Mindestens ein Verwalter (Schweizer oder EU-Bürger) muss in der Schweiz wohnhaft sein.</i> Revisionsstelle	Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz
Verantwortung	Zusammen mit dem Gesellschaftskapital haften die Mitglieder unbeschränkt und solidarisch (auch mit ihrem Privatvermögen)	Gesellschaftskapital	Gesellschaftskapital	Mitverantwortung der Muttergesellschaft
Mindestkapital	–	CHF 100'000, wovon bei der Gründung mindestens 20% (Mindestwert CHF 50'000) liberiert sein müssen	CHF 20'000, vollständig liberiert	Freies Gründungskapital (Dotationskapital)

Besteuerung natürlicher Personen

Die Steuerpflicht gilt für natürliche Personen mit Wohnsitz oder Steuerdomizil in der Schweiz, kann aber auch für Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten, falls sie:

- Inhaber oder Nutzniesser eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte oder Besitzer von Immobilien oder Grundstücken sind;
- in der Schweiz gelegene Grundstücke vermitteln und damit handeln;
- in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und Entschädigungen als Verwaltungsratsmitglied von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.

Bei Wohnsitz in der Schweiz ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland. In diesem Fall entrichten die Steuerpflichtigen die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten (inklusive des im Ausland erworbenen) Einkommen entspricht.

Im Kanton Tessin werden bei den natürlichen Personen das Einkommen und das Vermögen besteuert. Das steuerbare Einkommen wird durch Steuerabzüge je nach Tätigkeit und sozioökonomischen Gegebenheiten des Steuerzahlers berechnet. Wie bei juristischen Personen wird die Besteuerung auf drei Stufen geregelt: es gibt organische Ausgaben (im Zusammenhang mit dem Einkommenserwerb), allgemeine (nicht eng mit dem Erwerb einer bestimmten Einkommens verbunden, sondern beeinflussen die Beitragsfähigkeit des Steuerobjekts), und soziale (berücksichtigen die persönliche Situation des Steuerzahlers).

Die Besteuerung geschieht auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene.

Beispiel für die Besteuerung

Bruttoeinkommen in CHF	80'000	120'000	200'000	500'000
Alleinstehende	12.5%	16.7%	22.5%	30.1%
Verheiratet ohne Kinder	6.9%	11.7%	19.3%	28.9%
Verheiratet mit 2 Kindern	2.5%	7.4%	16.1%	27.5%

* z. B. Gemeindemultiplikator von 75%.

Der Kanton wendet auf das Nettovermögen des Steuerzahlers einen progressiven Steuerfuss von höchstens 3.5 ‰ (Promille) an. Das Vermögen unter CHF 200'000, nach Sozialabzügen und nach Abzug von Schulden, ist steuerfrei. Die Gemeinde wendet den kommunalen Mul-

tiplikationsfaktor an, während der Bund das Vermögen der natürlichen Person nicht besteuert.

Kapitalgewinne durch die Rendite von Titeln (capital gain) sind steuerfrei, sofern die Besitzrechte zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Kapitalgewinne durch den Verkauf von Immobilien werden separat, nach einem skalaren und progressiven System, besteuert.

Die Schenkungs- und Erbschaftssteuer, für die ausschliesslich der Kanton zuständig ist (z.B. Wertzuwachs durch Immobiliengewinn), wird nur auf kantonaler Ebene separat eingezogen. Im Kanton Tessin gilt Steuerfreiheit für den zurückbleibenden Ehegatten und die direkten Nachkommen oder Vorfahren.

Quellensteuer

Ausländische Arbeitskräfte ohne Steuerdomizil im Tessin, welche jedoch über eine Aufenthaltsgenehmigung Typ B, eine zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung (Typ L) bzw. eine Grenzgänerbewilligung (Typ G) verfügen, sind verpflichtet, entsprechend ihrem Einkommen eine Quellensteuer zu entrichten. Diese Abgabe ersetzt die normale Besteuerung der natürlichen Personen. Die Höhe der Steuer wird proportional zum Einkommen und zur individuellen Situation des Steuerzahlers festgesetzt und wird mit progressiven Steuersätzen erhoben, die den ordentlichen Steuersätzen sehr ähnlich sind.

Globalbesteuerung nach Lebensunterhaltskosten

Natürliche Personen, die zum ersten Mal oder nach einer Abwesenheit von mindestens 10 Jahren ein Steuerdomizil oder einen Wohnsitz in der Schweiz erwerben, ohne berufstätig zu sein, können anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer bezahlen, die auf der Grundlage der Lebensunterhaltskosten berechnet wird. Die steuerrechtlichen Lebensunterhaltskosten dürfen im Kanton Tessin nicht unter CHF 170'000 liegen.

Nützliche Adresse

Steuerabteilung - *Divisione delle contribuzioni*

Viale Stefano Franscini 6
CH-6501 Bellinzona
Tel: +41 (0)91 814 39 58/59
Fax: +41 (0)91 814 44 88
E-Mail: dfe-dc@ti.ch
www.ti.ch/fisco

Einführung

Für die Besteuerung sind der Bund, die Kantone und Gemeinden zuständig. Dieses dreistufige System geht auf die historische Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates zurück.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften unterliegen einer direkten Gewinnsteuer sowohl für die Bundessteuern als auch für Kantons- und Gemeindesteuern.

Steuersatz Bund	8.5%
Steuersatz Kanton	9%
Steuersatz Gemeinde	Ansatz von 50 bis 100% des vom Kanton bestimmten steuerbaren Einkommen

Gemäss dem Tessiner Steuerrecht gelten Steuern, welche Unternehmen entrichten müssen, als negativer Vermögensbestandteil und damit als Kosten abzugsfähig (siehe unten stehendes Beispiel).

Das Tessin (Gemeinden und Kanton) besteuert zudem das Eigenkapital mit 1,5‰ (Gesellschaftskapital + Reserven + Reingewinn).

Beispiel für die Besteuerung

Kapitalgesellschaft (z. B. ein Gemeindemultiplikator von 75%), mit einem Eigenkapital von CHF 150'000 (Aktienkapital von CHF 100'000 und Rücklagen von CHF 50'000):

Gewinn vor Steuern	CHF 100'000	100%
./. Steuerrückstellungen	<u>CHF 20'004</u>	
Steuerbarer Gewinn	CHF 79'996	
(1) Gewinnsteuer		
Kantonssteuer	CHF 7'200	
(9% von CHF 79'996)		
Gemeindesteuer	CHF 5'400	
(75% von CHF 7'200)		
Bundessteuer	CHF 6'800	
(8.5% von CHF 79'996)		
Total Gewinnsteuer	<u>CHF 19'400</u>	19.4%
(2) Kapitalsteuer		
Kantonssteuer	CHF 345	
(1.5‰ von CHF 229'996)		
Gemeindesteuer	CHF 259	
(75% von CHF 345)		
Total Gewinnsteuer	<u>CHF 604</u>	
Total Steuern		
auf den Gewinn	CHF 19'400	
auf das Kapital	<u>CHF 604</u>	
TOTAL	<u>CHF 20'004</u>	

Festlegung des steuerbaren Gewinns

Der steuerbare Gewinn wird unter Berücksichtigung der zulässigen Steuerabzüge festgelegt, wie z.B.:

- Entwertung bis 1/3 der Warenbestände;
- Möglichkeit, Risikofonds für Währungen und Schuldner zu schaffen (bis zu 10% auf Auslandskredite);
- Abzugsfähigkeit der Steuern (siehe Beispiel);
- Beschleunigte Abschreibungen (doppelt so hoch wie normalerweise gestattet gemäss Verordnung mit Gültigkeit bis am 31.12.2012).

Verrechnungssteuer

Bei der Gewinnverteilung wird eine Verrechnungssteuer (auf die Quelle) von 35% erhoben. Diese wird dem Steuerzahler, anhand der Steuererklärung, teilweise oder ganz zurückerstattet. Sollte er in einem Land wohnhaft sein, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, erfolgt die Erstattung mit Hilfe der mit dem anderen Land vereinbarten Verfahren.

Am 1. Juli 2005 trat das Abkommen über die Zinsenbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU in Kraft. Die EG Richtlinien über die Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zinsen und Royalties (Art.15) bezieht sich unter gewissen Bedingungen auch auf Gesellschaften die in der Schweiz ansässig sind. Dabei gilt, dass Gewinnausschüttungen (Dividenden, Zinsen, Royalties) zwischen verbundenen Gesellschaften aus verschiedenen EU-Staaten und der Schweiz von der Quellensteuer befreit sind. Am 1. Januar 2009 ist auf Bundesebene die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen in Kraft getreten (Beteiligung des Aktionärs zu mindestens 10% des Eigenkapitals), in der Höhe von 60% des Privatvermögens und 50% des Geschäftsvermögens. Auf kantonaler Ebene wird die Teilbesteuerung der Dividenden, um die Doppelbesteuerung zu ermässigen, mit den gleichen Steuerquoten, die für den Bund gelten, ab 01.01.2010 in Kraft treten.

Immobiliensteuer und kantonale Stempelsteuer

Die Immobiliensteuer wird nach dem Schätzwert der auf Kantonsgebiet liegenden Immobilien berechnet und sowohl auf kantonaler Ebene (2‰ für Immobilien im Besitz von Kapitalgesellschaften oder 3‰ für Immobilien im Besitz juristischer Personen mit Sitz im Ausland) als auch auf Gemeindeebene (1‰) erhoben.

Die kantonale Stempelsteuer gilt auf den Gegenwert bestimmter Verträge und beträgt 1‰.

Niederlassungen

Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften in der Schweiz werden auf Gewinn und Kapital besteuert

gemäss dem Gesetz für juristische Personen, denen das Unternehmen beigeordnet werden kann. Gewinne dieser Niederlassungen können nicht mit Verlusten in anderen ausländischen Niederlassungen oder dem Hauptsitz ausgeglichen werden. Die Gewinnausschüttung des Hauptsitzes ist nicht steuerbar.

Vergleich zw. Niederlassungen und Tochtergesellschaften

	Niederlassung	Tochtergesellschaft
Gewinnsteuer: Bund, Kanton und Gemeinde	Gewöhnliche Steuersätze	Gewöhnliche Steuersätze
Quellensteuer (Withholding Tax)	Keine Steuern auf Gewinne, die an die im Ausland ansässige Gesellschaft überwiesen werden	Steuer auf Dividenden, die an die im Ausland ansässige kontrollierende Gesellschaft bezahlt werden*
Zinsen und Royalties	Normalerweise nicht abziehbar, wenn an die im Ausland ansässige Gesellschaft überwiesen	Abziehbar, wenn an die im Ausland ansässige Gesellschaft überwiesen

* Mögliche Rückerstattung, falls das Abkommen gegen Doppelversteuerung anwendbar ist

Gesellschaften mit Sonderbesteuerung

Folgende Gesellschaftsformen werden speziell besteuert:

- Holdinggesellschaften;
- Hilfsgesellschaften;
- Verwaltungsgesellschaften.

Sie nehmen eine besondere Stellung ein, fallen nicht unter die Kategorie der juristischen Personen.

Diese Gesellschaften sind auf kantonaler Ebene steuerlich begünstigt gemäss ihren Betätigungen, welche zum grössten Teil im Ausland oder innerhalb internationaler Konzerne ausgeführt werden.

Holdinggesellschaft

Eine Holdinggesellschaft kann auf kantonaler und kommunaler Ebene Steuererleichterungen erhalten, wenn langfristig die in der Bilanz ausgewiesenen Beteiligungen (oder ihr Ertrag) mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Aktiven in der Bilanz (oder in den Gesamterlösen) betragen. Jede einzelne Beteiligung muss mindestens 20% des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, an der sich die Holdinggesellschaft beteiligt, ausmachen oder der Realwert muss

mindestens CHF 2 Millionen betragen. Auf Bundesebene wird eine Steuervergünstigung auf die Gewinnsteuer anerkannt, als Gewinn aus Beteiligung. Die Erträge aus Beteiligungen, einschliesslich der Überschüsse beim Verkauf, geniessen dieselbe Steuervergünstigung.

Die Holding darf keine kommerzielle oder produktive Aktivität ausüben.

Besteuerungsschema für Holdinggesellschaften

	Kanton	Gemeinde	Bund
Gewinne aus Beteiligungen	0	0	Erläss
Überschüsse aus Verkauf	0	0	Erläss
Eigenkapital (Grundkapital + Rücklagen + Gewinne)	0.15‰ (Minimum CHF 500)	0.15‰ (Minimum CHF 500)	0

Hilfsgesellschaft

Die Hilfsgesellschaft übt eine kommerzielle Aktivität aus, die sich hauptsächlich auf das Ausland und nur am Rande auf die Schweiz richtet; sie kann im Tessin eigene Büros haben und Personal für die Ausübung der Verwaltungsarbeiten einstellen, aber keine Waren produzieren oder bearbeiten. Die Hilfsgesellschaft zahlt Steuern entsprechend der Gewichtung der Verwaltungsaktivität im Tessin.

Verwaltungsgesellschaft

Die bei der Verwaltungsgesellschaft erlaubten Aktivitäten beziehen sich auf mehrere Branchen, insbesondere die betriebliche Verwaltung von Immaterialgütern, die Refakturierung von Warenbewegungen ausserhalb der Schweiz, die Rechnungsstellung von im Ausland erbrachten Dienstleistungen sowie die Rechnungsstellung und das Inkasso in Bezug auf Leistungen, die für andere Gesellschaften der Gruppe erbracht wurden. Diese Gesellschaft darf keine kommerzielle und produktive Aktivität in der Schweiz ausüben.

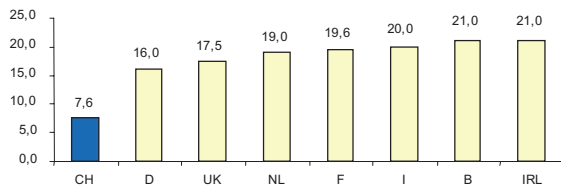
Die Besteuerung in der Schweiz erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Erlöse aus Schweizer Quelle abzüglich anfallender Kosten werden normal besteuert;
- Erlöse aus ausländischer Quelle werden je nach Gewichtung der Verwaltungsaktivität im Kanton besteuert;
- Beteiligungsgewinne, Kapitalerträge und Aufwertungen sind steuerfrei.

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer wird generell auf die Einfuhr und Produktion von für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen erhoben. Ausgenommen von dieser Steuer ist der Export von Waren und Dienstleistungen, die für den Konsum im Ausland bestimmt sind. Der normale Mehrwertsteuersatz beträgt 7.6%. Für Bedarfsgüter ist ein reduzierter Satz von 2.4% vorgesehen. In den Regelungen der Mehrwertsteuer sind einige Kategorien von Waren und Dienstleistungen aufgelistet, die von der MWST ausgenommen sind (Steuersatz 0%): Post, Gesundheitswesen, Bildung, Kultur, Versicherungen, Geld- und Kapitalmärkte, Verkauf und Vermietung von Immobilien, usw.

MWST (in %): Internationaler Vergleich



Quelle: Location:Switzerland, SECO Staatssekretariat für Wirtschaft, Facts – Edition März 2005

MWST-Erklärung

Diese Steuer wird für jede in der Schweiz ausgeführte, selbstständige, kaufmännische oder berufliche Tätigkeit erhoben, die auf finanzielle Einnahmen abzielt, falls die Lieferungen, Dienstleistungen und der eigene Konsum in der Schweiz jährlich CHF 75'000 überschreiten (Art. 21 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer/MWSTG). Dies betrifft insbesondere natürliche Personen (Einzelfirmen), Personengesellschaften (wie z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Wer dieser Steuer unterworfen ist, muss bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (ESV) eine Mehrwertsteuernummer beantragen.

Das Unternehmen erstellt eine vierteljährliche Mehrwertsteuerabrechnung und schickt diese (innerhalb 60 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode) an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Der zu begleichende Schuldsaldo der Mehrwertsteuer sowie die Rückerstattung des Mehrwertüberschusses erfolgt in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Ende der vierteljährlichen Abrechnungsperiode.

Zusätzliche indirekte Steuern

Der Bund erhebt spezielle Konsumsteuern, insbesondere auf Tabak, Alkohol, Erdöl (Kraftstoff) und Fahrzeuge.

Nützliche Adresse

Eidgenössische Steuerverwaltung Hauptabteilung MWST

Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)31 322 21 11

Fax: +41 (0)31 325 71 38

www.estv.admin.ch

6. Finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand

Gesetz über wirtschaftliche Innovation

Der Kanton Tessin hat mehrere konkrete Massnahmen getroffen, um neue Industrieinitiativen mit innovativen und Hightech-Inhalten zu fördern. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über wirtschaftliche Innovation (*Legge per l'innovazione economica - L-inn*) vom 25. Juni 1997.

Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigte sind:

- Industrielle und handwerkliche Unternehmen, die in der Produktion oder Verarbeitung von Produkten tätig sind;
- Betriebe im Dienstleistungssektor, vor allem, wenn sie sich mit der Innovation in der industriellen Produktion befassen.

Innovative Wirtschaftsinitiativen

In Betracht gezogen werden im Besonderen Unternehmen im Bereich:

- Neue Produkte oder Dienstleistungen;
- Neue Verarbeitungsprozesse.

Vorgesehene Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt durch:

- Ungedeckte Beiträge an innovative Investitionen;
- Steuererleichterung für neue Unternehmen;
- Bildungsbonus.

Beiträge

Nicht rückzahlungspflichtige Beiträge bewegen sich zwischen 10% und 25% für materielle (Immobilien und Grundstücke ausgeschlossen) und immaterielle Anlagen, welche als innovativ betrachtet werden. Diese Investitionen müssen in der Bilanz aktiviert und dem Gesetz entsprechend amortisiert werden. Die finanzielle Unterstützung variiert je nach dem Innovationsgrad des Projekts.

Die Beiträge werden in Form von kantonalen Steuerkrediten über nicht mehr als 5 Jahre ausbezahlt und sind vom kantonalen und lokalen steuerbaren Einkommen ausgeschlossen.

Diese Art von Unterstützung ist für jede innovative Investition erhältlich, die einen Beitrag zur Erhöhung der technologischen Stufe des Unternehmens leistet.

Steuererleichterung

Steuerfreiheit auf Gewinn und Kapital wird neuen Unternehmen auf kantonaler Ebene für eine Periode von 5 Jahren gewährt, bei Projekten von besonderer Be-

deutung auch für Zeiträume von bis zu 10 Jahren. Bestehende Unternehmen, die beträchtliche Änderungen an Umsatz, Spesen und Personal-Qualifizierung zu verzeichnen haben, können ebenfalls Steuererleichterungen in Anspruch nehmen. Gemäss dem Gesetz für Wirtschaftsförderung können auch Gemeindebehörden Steuererleichterungen gewähren.

Wurde durch die Kantonsbehörde Steuerfreiheit gewährt, so sind die Gemeindebehörden dazu berechtigt, auf der Grundlage des Gesetzes für wirtschaftliche Innovation ihrerseits eine Steuerbegünstigung zu gewähren.

Bildungsbonus

Unternehmen können in den Genuss eines Finanzzuschusses kommen, der maximal 40% der Ausbildungskosten für einen Zeitraum von höchstens 6 Monate deckt. Die Ausbildung muss mit einem als innovativ anerkannten Projekt zusammenhängen.

Verfahren für die Anwendung des Gesetzes über wirtschaftliche Innovation

1. Vorbesprechung mit dem Unternehmer oder dem Projektleiter.
2. Schriftliche Mitteilung des Unternehmens oder des Projektleiters zur Darstellung des Investitionsvorhabens.
3. Fristgerechte Einsendung des Business Plans.
4. Prüfung des Businessplans und Besichtigung des Unternehmens durch einen Techniker der Beratungskommission für wirtschaftliche Innovation.
5. Diskussion des Falles in der Kommission und Entscheidung.
6. Formelle Mitteilung über die bewilligten Beiträge.

Die durchschnittliche Dauer des Verfahrens beträgt etwa 2 Monate ab Erhalt des definitiven Businessplanes.

Nützliche Adresse

Amt für Wirtschaftsförderung

Sezione della promozione economica

Viale Stefano Franscini 17

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 35 41

Fax: +41 (0)91 814 44 57

E-Mail: dfc-spe@ti.ch

www.ti.ch/promozione-economica

Steuererleichterungen zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Steuererleichterungen auf die direkte Bundessteuer fassen auf dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (Art. 12), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Das Hauptziel dieses Mittels ist die Förderung privater Wirtschaftsprojekte durch Steuererleichterungen auf die direkte Bundessteuer: Eine Firma kann in den Genuss der Steuererleichterung auf die Bundessteuer kommen, wenn sie innerhalb der von der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen (901.022.1) bestimmten geographischen Gebiete liegt und vom Kanton die Steuererleichterung innerhalb seiner Gesetzgebung gewährt wird. Im Tessin erfolgt dies im Rahmen des Gesetzes für die wirtschaftliche Erneuerung (Art. 6), das Steuererleichterungen einzig für neue Industrien und für den fortschrittlichen Dienstleistungssektor mit Aufgaben im Zusammenhang der industriellen Produktion gewährt.

* Die Liste der Gemeinden, die unter diese Massnahme fallen, ist in Tabellenform auf der nächsten Seite aufgeführt. Die Liste enthält die Anwendungsgebiete nach der neuen Verordnung und die früher vom Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete betroffenen Zonen (ehemaliger „Bonny-Beschluss“, verfallen am 31.12.2007). Für letztere gilt bis 2010 eine Übergangsverfügung, welche eidgenössische Steuererleichterungen bis zu maximal 50% vorsieht, unter der Bedingung, dass der Kanton eine kantonale Steuererleichterung gewährt hat.

Bürgschaft

Im Tessin tätige KMUs können auch auf die Bürgschaftsgenossenschaft OB TG von Sankt Gallen Bezug nehmen. Diese kann Bürgschaften auf Bankkredite für Investitionen oder für Geschäftsverwaltung von maximal CHF 500'000 gewähren.

Nützliche Adressen

Amt für Wirtschaftsförderung

Sezione della promozione economica

Viale Stefano Franscini 17

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 35 41

Fax: +41 (0)91 814 44 57

E-Mail: dfе-spe@ti.ch

www.ti.ch/promozione-economica

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Effingerstrasse 31

CH-3003 Bern

Tel: +41 (0)31 322 56 56

Fax: +41 (0)31 322 27 49

www.seco.admin.ch

OB TG

Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft

St. Gallen

Rorschacher Strasse 150

CH-9006 St.Gallen

Tel: +41 (0)71 242 00 60

Fax: +41 (0)71 242 00 70

E-Mail: info@obtg.ch

www.obtg.ch

Gesetz zur Ankurbelung der Beschäftigungslage und zur Arbeitslosenunterstützung

Das kantonale Gesetz zur Ankurbelung der Beschäftigungslage und zur Arbeitslosenunterstützung (L-rilocc) ist die Rechtsgrundlage, welche die Förderungen bei der Einstellung und der Einschulung garantiert.

Beschäftigungsförderung

Der Kanton fördert die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch die Finanzierung von Sozialabgaben (AHV/IV/EO/ALV/BVG etc.), welche zu Lasten des Arbeitgebers anfallen, für eine Dauer von 24 Monaten.

Anspruchsberechtigte

Diese Finanzierung steht neuen Unternehmen zur Verfügung, die neue Arbeitsplätze mit einheimischen oder mindestens seit einem Jahr im Kanton ansässigen (oder über eine Arbeitsbewilligung B oder C verfügenden) Arbeitskräften besetzen. Als neue Arbeitsplätze gelten jene, welche zusätzlich zu den im vorangegangenen Jahr bestehenden Stellen geschaffen wurden (die Belegschaftszahl wird anhand der mit Sozialleistungen (AHV/IV/EO/ALV) belegten Gehälter errechnet).

Rechtseinschränkung

Die Beschäftigungsförderung ist auf besondere Problemzeiten des Arbeitsmarkts beschränkt. Das Gesetz schreibt vor, dass bei einer Arbeitslosenrate von unter 4% keine Leistungen für Neuangestellte gewährt werden.

Die Finanzierung wird in folgenden Fällen ebenfalls nicht gestattet:

- Schaffung von Arbeitsplätzen auf Grund von Umstrukturierung, Fusion oder Übernahme;
- Befristete oder saisonbedingte Arbeitsverhältnisse;
- Arbeitsplätze von Personen, die Geschäftsentscheidungen treffen oder den Geschäftsablauf beeinflussen können.

Einstellungsbonus

Ein Betrieb, der einen Arbeitslosen mit Schulungsbedarf einstellt, kann einen finanziellen Zuschuss (Bonus) beantragen. Dieser Zuschuss entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Gehalt und dem Gehalt, das nach Abschluss einer 6-monatigen Schulung gezahlt wird. Der Bonus beläuft sich auf maximal 60% des Bruttogehalts.

Anspruchsberechtigte

Diese Finanzierung wird Betrieben angeboten, die einheimische oder seit mindestens einem Jahr im Tessin wohnhafte Arbeitnehmer (oder Arbeitnehmer, die im Besitz einer Arbeitsbewilligung C oder B sind) einstellen.

Subventionsantrag

Der Antrag auf die Finanzierung von Beschäftigungsförderung oder auf die Gewährung des Einstellungsbonus muss vom Betrieb vor der Einstellung eines Arbeitnehmers (oder spätestens 30 Tage nach dessen Einstellung) beim Amt für aktive Massnahmen der Sektion für Arbeit im Departement für Finanz und Wirtschaft eingereicht werden.

Nützliche Adresse

Amt für aktive Massnahmen

Ufficio delle misure attive

Residenza governativa

CH-6501 Bellinzona

Tel: +41 (0)91 814 48 10/11

Fax: +41 (0)91 814 44 08

E-Mail: dfe-uma@ti.ch

www.ti.ch/lavoro



Amt für Wirtschaftsförderung

Sezione della promozione economica

Viale Stefano Franscini 17 - CH-6501 Bellinzona

Tel.: +41 (0)91 814 35 41

Fax: +41 (0)91 814 44 57

E-Mail: info@copernico.ch

www.copernico.ch